



Tatbestandsbehandlung und forensische Taktik in Ciceros Cluentiana

Tamás Nótári, Ph.D., Dr. habil.

Universitätsdozent, Károli Gáspár Universität, Budapest

Staats- und Rechtswissenschaftliche Facultät

Lehrbeauftragter, Sapientia Universität, Cluj-Napoca

Lehrstuhl für Rechtswissenschaft und Europastudien

E-Mail: tnotari@kv.sapientia.ro

Zusammenfassung. Die längste uns überlieferte und tatsächlich gehaltene *oratio* Ciceros ist die im Jahre 66, d. h. im Jahre seiner Prätur für Aulus Cluentius Habitus gehaltene Rede. Aus gewisser Hinsicht ist sie einer der Edelsteine der ciceronianischen Redekunst: Ihre Narrative ist lebhaft und spannend, wie die eines Kriminalromans, die Ereignisse, die Tatorte und die Zeitebenen wechseln sich in ihr gewagt und manchmal scheinbar unlogisch, ergeben aber zum Schluß eine präzise abgerundete, geschlossene, dem Ziel des Redners dienende Einheit. Gegen Cluentius, der dem Ritterstand (*ordo equester*) angehörte, wurde einerseits mit jener Begründung Anklage erhoben, daß er seinen Stiefvater, Staius Albius Oppianicus vergiftet haben soll. Andererseits wurde gegen ihn im Prozeß auch vorgebracht, daß er vor acht Jahren in einem Prozeß, den er gegen Oppianicus deswegen angestrengt hatte, weil dieser angeblich versucht hatte ihn zu ermorden, die Richter bestochen haben soll, was zur Folge hatte, daß Oppianicus den letzten Teil seines Lebens im Exil zu verbringen hatte. Den gesetzlichen Hintergrund der Anklage wegen Giftmordes bildete die *lex Cornelia de sicariis et veneficis* aus dem Jahre 81, in der allerdings nur für jene Art der Richterbestechung eine Sanktion festgesetzt war, die von Mitgliedern des Senatorenstandes begangen wurde. Zuerst sollte der historische Hintergrund der Rede (I.) und der gesetzliche Tatbestand, d. h. die Anwendbarkeit der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* untersucht werden (II.). Hiernach gilt es – der zweigeteilten Argumentation der Rede gemäß – unsere Aufmerksamkeit den Anklagepunkten der anhand des *iudicium Iunianum* länger behandelten Richterbestechung (III.) und des Giftmordes (IV.) zuzuwenden, und diese aus dem Aspekt der forensischen Taktik und der juristischen Tatbestandsbehandlung zu analysieren. Abschließend sollen die von Cicero in der *Cluentiana* angewandten rhetorischen Mittel unter die Lupe genommen und aus jener Hinsicht behandelt werden, wie Cicero die Chronologie der Anklagepunkte in seiner auch juristisch brillanten Argumentation behandelt, verändert bzw. entstellt hat. (V.)

Schlüsselbegriffe: Cicero, Pro Cluentio, quaestio de sicariis et veneficis, antike Rhetorik

Abstract. The statement of the defence delivered in the criminal action (*causa publica*) of Aulus Cluentius Habitus—Cicero’s longest actually delivered speech left to us—is from 66, that is, the year when Cicero was *praetor*. In certain respect, it is the precious stone of Cicero’s *ars oratoria* since its narrative is vivid, full of turns like a crime story; events, scenes, planes of time replace one another boldly, sometimes seemingly illogically but, being subordinated to the effect the orator means to attain, in an exactly premeditated sequence. Cluentius was charged, on the one hand, with poisoning his stepfather, Statius Albius Oppianicus. The other part of the charge was founded on the criminal proceedings under which eight years before Cluentius charged Oppianicus with poisoning attempt against him, as a result of which Oppianicus was compelled to go into exile—in the current lawsuit, however, the prosecution brought it up against him that the former court of justice declared Oppianicus guilty purely because Cluentius had bribed the judges. *Lex Cornelia de sicariis et veneficis* of 81 served as basis for judging crimes that provide grounds for the charge of poisoning; however, the prohibition of bribing judges applied to the order of senators only, and Cluentius belonged to the order of knights. First, we intend to outline the historical background of the oration, so to say, the historical facts of the case; then, we turn our attention to the opportunity of applying statutory facts of the case, i.e., *lex Cornelia de sicariis et veneficis*. After that—in accordance with the system of arguments divided into two of the *oratio*—we analyse handling of the charge of bribe arising in relation to *iudicium Iunianum* and discussed at length, and the counts of the indictment on poisoning commented upon shortly by Cicero, in terms of the rhetorical tactics and handling of the facts of the case followed in the speech. Finally, we examine the rhetorical tools of Cicero’s strategy to explore how the orator handled, modified or distorted the system of the charges and chronology—to support the argument, which can be considered brilliant with a lawyer’s eyes too.

I. Zum historischen Hintergrund der *Pro Cluentio*

Die Rede für Aulus Cluentius Habitus aus dem Jahre 66 wurde von Cicero in seinem zwanzig Jahre später geschriebenen *Orator* als Beispiel für die Verwendung der drei Stilarten in derselben Gerichtsrede erwähnt,¹ und er zitiert daraus² diesbezüglich eine äußerst gelungene Formulierung.³ Als Quintilian über das Urteilsvermögen des Redners schreibt, beruft er sich auf die *Cluentiana* als Musterbeispiel der gut angelegten forensischen Strategie,⁴ anderswo stellt er wiederum fest, daß in der *Cluentiana* Cicero den Geschworenen Sand in die Augen gestreut hat.⁵ Die Rede für Cluentius wird von Gellius zitiert,⁶ Plinius der

1 Cic. *Or.* 103.

2 Cic. *Cluent.* 199.

3 Cic. *Or.* 108.

4 Quint. *inst.* 6, 5.

5 Quint. *inst.* 2, 17, 21. *gloriatu est offudisse tenebras iudicibus Cluentianis.*

6 Gell. 16, 7, 10.

Jüngere hält sie für die hervorragendste rednerische Leistung Ciceros,⁷ von den Juristen beruft sich Claudius Tryphoninus auf sie.⁸ Theodor Mommsen würdigt die *Cluentiana* folgendermaßen: „Die Criminalstatistik aller Zeiten und Länder wird schwerlich ein Seitenstück bieten zu einem Schaudergemälde so mannichfaltiger, so entsetzlicher und so widernatürlicher Verbrechen, wie es der Prozeß des Aulus Cluentius in einem Schoß einer der angesehensten Familien einer italienischen Ackerstadt vor uns aufgerollt.“⁹

Der Angeklagte des Prozesses, A. Cluentius Habitus ist im nördlichen Apulien, in dem von den miteinander mehrfach verwandten und verschwägerten Aurii, Albi, Cluentii und Magii dominierten Larinum geboren,¹⁰ das ein Spiegelbild der in Rom wuchernden Lastern zeigte¹¹ – und es kann nicht einmal behauptet werden, daß der Größe der Landstadt entsprechend sei.¹² Seinen Vater, Cluentius den Älteren verlor er im Jahre 88, als er fünfzehn Jahre alt war,¹³ seine Mutter, Sassia heiratete zwei Jahre später ihren Schwiegersohn A. Aurius Melinus, den geschiedenen Gatten ihrer Tochter Cluentia.¹⁴ Cicero datiert von hier an das schlechte Verhältnis zwischen dem Angeklagten und seiner Mutter und behauptet, daß ihn Sassias Verhalten dermaßen empört hatte, daß er beschloß, mit seiner Mutter keinerlei Kontakt pflegen zu wollen.¹⁵ Aurius fiel – angeblich in Folge der Machenschaften des St. Abbius Oppianicus – den sullanischen Proskriptionen zum Opfer.¹⁶ Sassia heiratete Oppianicus, der sich schon von zwei Ehefrauen, von Papia (der Witwe des Magius) und Novia getrennt hatte, bzw. zwei Gattinnen, Cluentia die Ältere und Magia verloren hatte.¹⁷

Es ist erwähnenswert, daß Cicero, als er vom Haß zwischen Oppianicus dem Älteren und Cluentius spricht, von jenem Element Gebrauch macht, das er als psychologische Motivation des von Oppianicus auf seinen Stiefsohn verübten Giftmordversuches hätte verwenden können, nämlich daß Cluentius auf die Heirat zwischen Sassia und Oppianicus mit Antipathie und Groll reagiert hat.¹⁸ Oppianicus der Jüngere, der im Jahre 66 gegen Cluentius als Ankläger auftrat, stammte von Magia, einer früheren Gattin des Oppianicus des Älteren. Oppianicus der Ältere wollte angeblich seinen Stiefsohn Cluentius vergiften lassen: Zur Ausführung seines Plans nahm er die Hilfe des C. Fabricius in Anspruch,

7 Plin. *epist.* 1, 20, 4.

8 Tryph. D. 48, 18, 39. Hierzu s. Nörr 1978, 122 ff.

9 Mommsen 1875. 528.

10 Zum Hintergrund der Vorgeschichte des Verfahrens s. Hoenigswald 1962. 109 f.

11 Vö. Sall. *Cat.* 11, 4.

12 Kroll 1924, 176.

13 Cic. *Cluent.* 11.

14 Cic. *Cluent.* 12 f.

15 Cic. *Cluent.* 16. Vgl. Hoenigswald 1962. 115.

16 Cic. *Cluent.* 25.

17 Cic. *Cluent.* 27 f.

18 Hoenigswald 1962. 116.

der zusammen mit dem Freigelassenen Scamander, den Sklaven des Cluentius behandelnden Arztes, für sein Vorhaben gewinnen wollte.¹⁹ Inwiefern der Mordversuch als bewiesen gelten kann, mag dahingestellt bleiben, Tatsache ist, daß Cluentius zuerst gegen Scamander und Fabricius, bzw. abschließend gegen seinen Stiefvater, Oppianicus den Älteren Anklage erhob. Oppianicus wurde vom Gericht mit einer ganz knappen Stimmenmehrheit für schuldig befunden und verurteilt.²⁰ Den Prozeß umgaben mehrere verdächtige Umstände, so z. B. wurden die Richter nicht vorschriftsgemäß ausgelost²¹ und der Bestechungsverdacht²² betraf mehrere Senatoren, unter anderen C. Fidiculanus Falcula,²³ M. Atilius Bulbus und Staienus.²⁴

Aufgrund all dessen schlug der Verdacht Wurzel, daß das Urteil im Prozeß gegen Oppianicus den Älteren von bestochenen Richtern gefällt wurde. Cicero versucht – trotz der Verurteilung des Oppianicus – die Lage so darzustellen, daß die Bestechung von Oppianicus selber vorgenommen wurde, und er nur diesem zu verdanken hatte, daß beinahe die Hälfte der Richter für seinen Freispruch stimmten, im Gegensatz zur einstimmigen Verurteilung des Scamander und des Fabricius. L. Quinctius, der Verteidiger des Oppianicus verdächtigte Cluentius der Richterbestechung, da seiner Anklage im Endeffekt Erfolg beschieden war, und gebrauchte als Volkstribun gerade diesen Fall als Beispiel vor der Volksversammlung, um gegen die senatorischen Gerichtshöfe zu agieren.²⁵ Der Prozeß schlug politische Wellen und mehrere Senatoren, die am Verfahren als Richter beteiligt waren, wurden wegen Korruption verurteilt.²⁶ Cicero, der im Verfahren im Jahre 74 als Verteidiger Scamanders auftrat, erwähnte den Prozeß gegen Oppianicus gerade wegen der Verurteilung des Angeklagten mit einer knappen Stimmenmehrheit, woraus er Beweise, oder zumindest Indizien auf die Bestechung der Richter durch Oppianicus, als Paradebeispiel der Korruptheit des Gerichtswesens bringen wollte.²⁷

Zwei Jahre nach seiner Verurteilung, d. h. im Jahre 72 starb Oppianicus der Ältere in der Nähe von Rom;²⁸ der Ankläger behauptete, daß ihn Cluentius vergiften ließ,²⁹ aber von den Umständen seines Todes ist uns nichts Genaueres bekannt. Seine Witwe, Sassia, verdächtigte ihren Sohn (d. h. den Stiefsohn des Oppianicus) damit, daß er Oppianicus vergiftet haben soll, und versuchte ihren

19 Cic. *Cluent.* 47 ff.

20 Vgl. Cic. *Caecin.* 29.

21 Cic. *Verr.* 2, 1, 157.

22 Cic. *Verr.* 1, 29.

23 Cic. *Caecil.* 28 f.

24 Cic. *Verr.* 2, 2, 79.

25 Cic. *Cluent.* 74 ff.

26 Classen 1985. 21.

27 Cic. *Verr.* 1, 38–40.

28 Kroll 1924, 174.

29 Vö. Cic. *Cluent.* 161 ff.

Verdacht durch Beweise, in erster Linie durch Geständnisse ihrer Sklaven, die sie einer Tortur unterziehen ließ, zu untermauern – allerdings mit wenig Erfolg.³⁰ Nachdem Cluentius in mehrere Todesfälle, die sich in der Zwischenzeit ereignet haben, verwickelt worden war, erhob im Jahre 66 aufgrund der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* der junge – zum Zeitpunkt des Prozesses ungefähr einundzwanzigjährige³¹ – Abbius Oppianicus gegen Cluentius Anklage. Das Mordgesetz Sullas umfaßte mehrere Tatbestände: Totschlag, unerlaubtes Tragen von Waffen, Herstellung und Verkauf, bzw. Verabreichung von Gift in Tötungsabsicht, Brandstiftung und einige Straftaten im Zusammenhang mit dem Kriminalverfahren, so z. B. die Bestechung von Richtern, um mit deren Beihilfe Unschuldige verurteilen zu lassen – das letztere Tatbestandselement bezog sich allerdings nur auf Magistrate und Senatoren.³² Cluentius gehörte – wie gesagt – dem Ritterstand an, und hatte kein Amt innegehabt, so hätte er nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Bestechung ausüben können, die unter das besagte Gesetz fiel.³³ Das Amt des *iudex quaestionis* versah Q. Voconius Naso,³⁴ als Nebenankläger trat neben Oppianicus Titus Attius, ein junger Ritter aus Pisaurum auf.³⁵ Die Verteidigung des – in jenen Anklagepunkten, die gegen ihn vorgebracht wurden, mit größter Wahrscheinlichkeit schuldigen – Cluentius übernahm der im Jahre des Prozesses als Prätor fungierende Cicero, der mit seiner rednerischen Brillanz den Freispruch seines Klienten erwirken konnte.³⁶ Den Gerichtshof bildeten zweiunddreißig Richter, die nach der im Jahre 70 erbrachten *lex Aurelia iudiciaria* zu je einem Drittel aus dem Senatorenstand, aus dem Ritterstand und dem Stand der Ärartribunen hervorgingen.³⁷

Die ciceronianische Verteidigung läuft auf zwei Linien, der Redner wendet sich nicht sofort der Hauptanklage zu, sondern verweilt länger bei der Frage der Richterbestechung. Um seine eigene Theorie von der Richterbestechung zu belegen, behandelt er das Thema der Bestechung wahrscheinlich viel ausführlicher, als der Ankläger darauf eingegangen ist: Er schildert detailliert das üble Vorleben des Oppianicus und widmet jenen zwei Prozessen, die mit dem versuchten Attentat gegen Cluentius in Verbindung stehen, große Aufmerksamkeit. In seiner Einleitung kündigt Cicero an, daß er der von dem Ankläger angelegten Thematik folgen will, bzw. er gibt darüber Rechenschaft, warum er sich viel ausführlicher mit dem ersten, als mit dem zweiten Anklagepunkt auseinander zu setzen beab-

30 Hoenigswald 1962. 111; Kroll 1924. 175.

31 Stroh 1975. 195.

32 Hierzu s. Mommsen 1899. 628; Kunkel 1962. 64–70; Cloud 1969. 258–268; Classen 1965. 140; Humbert 1938. 276.

33 Stroh 1975. 196.

34 Cic. *Cluent.* 147 f.

35 Cic. *Cluent.* 65. 84. 156; *Brut.* 271.

36 Kroll 1924. 174.

37 Stroh 1975. 202.

sichtig. Hiernach sollte der Anklagepunkt des Giftmordes vollkommen unbegründet sein und könnte mit wenigen Worten abgetan werden, jener der Richterbestechung hätte sich aber in den letzten acht Jahren dermaßen im Bewußtsein aller festgesetzt, daß es der einträchtigen Anstrengung der Richter und des Verteidigers bedurfte, diese Nachrede aus der öffentlichen Meinung auszumerzen. Der erste Teil der Rede besteht aus drei größeren Kapiteln, die sich mit dem Vorleben des Oppianicus des Älteren, mit dem Giftmordprozeß aus 74 und mit dem Tatbestand der Richterbestechung befassen. Im zweiten Teil der *Cluentiana*, der nun von dem eigentlichen Anklagepunkt, d. h. von der Ermordung des Oppianicus durch Cluentius handelt, werden die dunklen Kapitel des Vorlebens des Cluentius und auch die Ermordung des Oppianicus von Cicero in lapidarer Kürze und mit verdächtiger Leichtigkeit abgetan: Eine verhältnismäßig längere Ausführung erfährt nur das vom Ankläger als Beweis vorgebrachte Geständnis, das den Sklaven durch Folter entnommen wurde.

II. Die Anwendbarkeit der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* im Cluentiusprozeß

Gleich im Prooemium trennt Cicero die Anklage wegen Giftmordes von jener, die von dem Nebenankläger Attius vorgebracht wurde und sich auf die angebliche Bestechung jenes Gerichtshofes bezog, die vor acht Jahren Oppianicus verurteilt hatte.³⁸ Die genaue Bestimmung der Anklagepunkte, die dem Prozeß gegen Cluentius zugrunde gelegen haben müssen, scheint keineswegs einfach zu sein: Die Anklage hätte sich erstens auf Meuchelmord und Giftmischerei, zweitens auf Giftmordversuch und Bestechung des Gerichts, drittens auf Mordversuch richten können.³⁹ Die Rekonstruktion der Fakten wird auch noch dadurch erschwert, daß Cicero einerseits manche Umstände, die schlechtes Licht auf seinen Klienten werfen könnten, wissentlich verschweigt, und andererseits einige, für den Zeitgenossen selbstverständliche, für den heutigen Leser aber nicht hinreichend bekannte Elemente übergeht. Ciceros Aufgabe war es, da er die Verteidigung des Cluentius übernahm, den Richtern überzeugend darzulegen, daß sein Klient jene Straftat(en), deren er angeklagt worden war, nicht begangen haben kann, d. h. er hatte gemäß der rhetorischen Theorie nach der zu dem *status coniecturalis* passenden Argumentationsweise vorzugehen.

Aus rechtshistorischer Hinsicht ist eine der interessantesten Fragen, die sich in Verbindung mit der *Cluentiana* ergeben, ob sich jene Anklage, die vom jüngeren Oppianicus gegen Cluentius aufgrund der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* erhoben wurde, nur auf den Giftmord oder aber auch auf die Bestechung der Richter

38 Cic. *Cluent.* 1–2, 11, 119. Vgl. Humbert 1938, 287.

39 Classen 1972, 1–17; Classen 1978, 604 ff.; Köhler 1968, 100–109; Pugliese 1970, 155–181.

bezog, die Cluentius vor acht Jahren im Prozeß gegen Oppianicus den Älteren begangen haben soll. Bei der Klärung dieses Problems stellt sich natürlich die Frage nach der Zuverlässigkeit der Quellenbasis: Die ciceronianische Darstellungsweise und seine Verweise auf den Gesetzestext sind mit großer Wahrscheinlichkeit tendenziös – selbst wenn er bei der Zitierung des Gesetzes keine wesentlichen Änderungen hat vornehmen können –, und die uns überlieferte Form der sullanischen Gesetze entstammt einer späteren Epoche,⁴⁰ was wiederum vermuten läßt, daß der zum Zeitpunkt des Prozesses geltende Gesetzestext mit dem uns bekannten nicht unbedingt als identisch gelten dürfte.⁴¹ Die spätere Fassung der *lex Cornelia de falsis* sanktioniert zwar die aktive Form der Bestechung des Gerichts, es erscheint allerdings als unwahrscheinlich, daß die ursprüngliche *lex Cornelia testamentaria* ebenfalls eine solche Bestimmung enthalten hätte. Beim Bestimmungsversuch der Anklagepunkte darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß im Quästionsprozeß der Ankläger den Richtern alles vortragen durfte, was er gegen den Angeklagten vorbringen konnte, da sein Ziel nur ein allgemeiner Schuldspruch, und nicht die Feststellung der Schuld in den einzelnen Punkten war, bzw. die Festlegung der Strafe nicht dem Ermessen des Gerichtshofes oblag.⁴² Es ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, ob bei der *delatio nominis* neben dem Gesetz, das der Anklage zugrunde gelegt werden sollte, auch die genauen Passagen und die anderen, im Kreise der Anklage vorzubringen gedachten Punkte genannt werden sollten, bzw. ob diese im weiteren Laufe des Prozesses von zwingender Kraft waren.⁴³

Es ist mit gutem Grund anzunehmen, daß bei der Einleitung des Prozesses die Anklage schriftlich fixiert werden mußte, was auch in Bezug auf die vorsullanische Periode von Cicero in seinem Werk *De inventione* festgehalten wird.⁴⁴ Es lohnt sich, etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, in welchem Maß Cicero in seinen Reden die gesetzliche Grundlage des Verfahrens präzisiert bzw. auf die Prozeßeinleitung (*postulatio*, *delatio nominis*, *receptio nominis*) reflektiert. In seinen Gerichtsreden lassen sich direkte Hinweise auf den Tatbestand des *crimen repetundarum*,⁴⁵ des *crimen maiestatis*,⁴⁶ des *ambitus*,⁴⁷ des *peculatus*,⁴⁸ des *crimen inter sicarios et veneficii*,⁴⁹ der *iniuria*,⁵⁰ des *furtum*,⁵¹ der *vis*,⁵² der *alea*⁵³ und des *crimen parrici-*

40 Paul. 5, 23; Coll. 1, 2, 3; D. 48, 8. Vgl. Mommsen 1899. 628 ff.; Cloud 1969. 258 ff.

41 Classen 1972. 2.

42 Classen 1972. 3.

43 Mommsen 1899. 385.

44 Cic. *inv.* 2, 58.

45 Cic. *Caecil.* 76; *Verr.* 2, 2, 142; *Q. fr.* 3, 1, 15; *fam.* 8, 8, 2, 3.

46 Cic. *Q. fr.* 3, 1, 15; *inv.* 2, 72; *fam.* 3, 2, 3; *Phil.* 1, 23.

47 Cic. *Cael.* 16, 76; *De orat.* 2, 274, 280; *Q. fr.* 1, 2, 15; 2, 3, 5; 3, 2, 3; *Cluent.* 114.

48 Auct. ad Her. 1, 22.

49 Cic. *inv.* 2, 58; *Rosc. Am.* 90; *Cluent.* 21; Auct. ad Her. 4, 23.

50 Cic. *dom.* 13; *inv.* 2, 59.

51 Cic. *Cluent.* 163; *fam.* 7, 22; *Flacc.* 43.

52 Cic. *red. in sen.* 19; *Q. fr.* 2, 3, 5; *Sest.* 90, 95.

53 Cic. *Phil.* 2, 56.

*dei*⁵⁴ finden.⁵⁵ In zahlreichen Fällen beruft er sich auf ein konkretes Gesetz, so z. B. auf die *lex Plautia de vi*,⁵⁶ die *lex Iulia de pecuniis repetundis*,⁵⁷ die *lex Papia*,⁵⁸ die *lex Acilia*⁵⁹ und die *lex Scantinia*.⁶⁰ In einigen seiner Reden verweist er direkt auf die gesetzliche Grundlage der Anklagepunkte, so unter anderen in der Rede für Sextus Roscius aus Ameria,⁶¹ in der gegen Verres,⁶² in der für Scaurus,⁶³ in der für Rabirius Postumus⁶⁴ und in der für Ligarius.⁶⁵

In der *Cluentiana* bedient sich Cicero einer janusartigen Darstellungsweise. Einerseits erweckt er den Eindruck, als ob das Gerichtshof ausschließlich für den Giftmord zuständig sei,⁶⁶ da jene Passage der *lex Cornelia de sicariis et veneficis*, die sich mit der Bestechung des Gerichtes durch die Mitglieder des Ritterstandes auseinandersetzt, sich auf Cluentius, der zum *ordo equester* gehört, nicht bezieht;⁶⁷ andererseits bringt er den Anklagepunkt der Bestechung immer wieder zur Sprache. Die unter dem Vorsitz des Q. Voconius Naso tagende *quaestio* war zweifelsohne in erster Linie für die Giftmorde zuständig – was natürlich nicht ausschloß, daß andere Anklagepunkte nicht hätten vorgebracht werden können –, aber ihre Zuständigkeit konnte auch auf die erwähnten Bestechungsdelikte ausgedehnt werden.⁶⁸ Es lohnt sich allerdings, etwas länger bei den von Joachim Classen erwähnten Anklagepunkten zu verweilen, um den in der Anklage erfaßten Tatbestand genauer definieren zu können. Trotz der lückenhaften Quellenbasis kann festgestellt werden, daß in anderen Fällen aufgrund der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* keine Anklagen wegen Richterbestechung erhoben wurden, da sich auch andere Möglichkeiten zur Verfolgung dieser Straftat boten. Es ist außerdem höchst unwahrscheinlich, daß der *iudex quaestionis* eine Anklage angenommen hätte, die dem Wortlaut des Gesetzes zuwiderläuft, oder – mit anderen Worten – zugelassen hätte, daß der Ankläger den Tatbestand des sullanischen Gesetzes mit einer *interpretatio extensiva* auch auf den Ritterstand ausdehnt. Nach Cicero soll sich Attius mehrere Male auf die *aequitas* berufen und für die extensive Interpretation des Gesetzes plädiert haben. Im Gegensatz zu ihm behandelte Cicero – obwohl er bestrebt war, Cluentius von den Folgen des Verdachtes der Richterbestechung zu

54 Cic. *Rosc. Am.* 28. 64.

55 Classen 1972. 5.

56 Cic. *fam.* 8, 8, 1.

57 Cic. *Rab. Post.* 12.

58 Cic. *Balb.* 52.

59 Cic. *Verr.* 2, 1, 26.

60 Cic. *fam.* 8, 12, 3; 8, 14, 4.

61 Cic. *Rosc. Am.* 28. 61. 64. 76.

62 Cic. *Verr.* 2, 2, 141.

63 Cic. *Scaur.* 1.

64 Cic. *Rab. Post.* 8. 9. 37.

65 Cic. *Lig.* 1. 4. 5. 9. 11.

66 Cic. *Cluent.* 1. 2. 148. 164.

67 Cic. *Cluent.* 144 ff.

68 Classen 1972. 10 f.

verschonen – die vor acht Jahren angeblich vorgefallene Bestechung des Gerichtshofes an keinem Punkt als ein wirkliches *crimen*, bzw. er zitierte keine einzige Zeugenaussage, die dies widerlegen sollte, sondern tat dieses Element als ein vom Ankläger vorgebrachtes Gerücht ab,⁶⁹ das die Gefahr in sich barg, bei den Richtern Antipathie und Voreingenommenheit gegen Cluentius zu generieren.⁷⁰

III. Das *iudicium Iunianum* und der „Anklagepunkt“ der Richterbestechung

Als Ausgangspunkt seiner Rede wählte Cicero – da seines Erachtens der Hauptankläger Oppianicus kaum etwas Erwähnenswertes gesagt hatte⁷¹ – die *oratio* des Nebenanklägers (*subscriptor*) Attius, dessen rhetorischer Leistung er seine Anerkennung nicht versagte. Schon in seinem ersten Satz versuchte er auf die Rede seines Gegners zu reflektieren bzw. deren Wirkung zu dämpfen, was jedoch Zweifel daran wachrufen kann, ob er die Argumentation des Attius ohne Entstellung hat rekonstruieren wollen.⁷² Mit jenem Anschein, als ob er der *dispositio* des Attius folgend sprechen würde,⁷³ versuchte Cicero mit großer Wahrscheinlichkeit in den Zuhörern den Eindruck der Ehrlichkeit, der wahrheitsgetreuen Darstellungsweise und des Fehlens einer besonderen forensischen Taktik zu erwecken.⁷⁴ Einige Paragraphen später mag der Hörer bzw. Leser mit Erstaunen feststellen, daß Cicero gerade mit der Umstrukturierung der anklägerischen Darstellung, d. h. mit einer eigenständigen Anordnung der Fakten, der Umstände und der Beweise die Richter von der Unschuld seines Klienten zu überzeugen versucht und hierbei betont, daß sie erst dann ihr endgültiges Urteil über die Ereignisse bilden sollten, wenn sie die von ihm vorgetragene Fassung gehört haben.⁷⁵

Dem vom Gegner – nach der Behauptung Ciceros⁷⁶ – nur ganz kurz berührten Anklagepunkt des Giftmordes (genau genommen der drei Giftmorde) blickt der Redner anscheinend voller Siegesicherheit entgegen und stellt diesem den Anklagepunkt der vor acht Jahren angeblich von Cluentius verübten Richterbestechung entgegen, die der Öffentlichkeit hinreichend bekannt sein dürfte, wobei er nachdrücklich betont, daß nur der erste Anklagepunkt in die Zuständigkeit des tagenden Gerichtshofes fällt.⁷⁷ (Die gegen Cluentius vorgebrachten Anklage-

69 Vgl. Cic. *Cluent.* 142.

70 Classen 1972. 14 f.

71 Cic. *Cluent.* 65.

72 Classen 1985. 24.

73 Cic. *Cluent.* 1. Vgl. Classen 1965. 106; Stroh 1975. 194.

74 Zum Motiv der *veritas* s. Cic. *Cluent.* 4. 5. 6. 81. 83. 88. 142. 172. 183. Vgl. Quint. *inst.* 9, 2, 19.

75 Cic. *Cluent.* 6.

76 Quint. *inst.* 4, 1, 36.

77 Cic. *Cluent.* 1. 2. Vgl. Classen 1965. 107; Hoenigswald 1962. 109.

punkte bezüglich der Giftmorde dürften nach der ciceronianischen Darstellung die folgenden gewesen sein:⁷⁸ Die Vergiftung des Oppianicus des Älteren mit der Beihilfe von Strato, Micostratus und M. Asellius,⁷⁹ die Vergiftung des C. Vibius Capax⁸⁰ und der Giftmordversuch gegen den jüngeren Oppianicus.⁸¹ Dennoch konnte Cicero die Anklage wegen Richterbestechung nicht gänzlich auf sich beruhen lassen, da Attius länger davon gesprochen hatte, und Cicero sah sich gezwungen, einen Gegenangriff zu starten: Diesen Anklagepunkt bewertet er als eine schamlose Verleumdung, die für Cluentius eine überaus große Gefahr bedeutet, und die gerade deswegen nicht mit der üblichen forensischen Taktik behandelt werden kann, bzw. deren Abwägung von den Richtern eine außerordentliche Weisheit verlangt.⁸² So konnte Cicero die Anklage hinreichend verallgemeinern, als ob sie sich gegen die Richterbestechung und die Korruption der Gerichte, und nicht gegen Cluentius gerichtet hätte.⁸³

Indem Cicero sich bemüht, Cluentius als Opfer einer seit Jahren andauernden politischen Verfolgung darzustellen, versucht er, die Sympathie der Richter für ihn zu gewinnen, und versäumt nicht, seinen Glauben an deren Sachlichkeit und Gerechtigkeitsgefühl hervorzuheben, was er mit der wiederkehrenden Betonung der *aequitas* unterstreicht.⁸⁴ Am Ende der Einleitung faßt Cicero die geplante Disposition seiner Rede zusammen, hierin aber erwähnt er nur die Strategie des juristisch irrelevanten Anklagepunktes der Richterbestechung.⁸⁵ Hierbei kündigt er an, daß die Anklage der Richterbestechung keineswegs als unbegründet dargestellt werden darf, allerdings mit jenem Vorbehalt, daß die Bestechung gerade von einem anderen Täter verübt wurde, als dies in der Öffentlichkeit als Gerücht verbreitet worden war: Im Prozeß gegen Oppianicus den Älteren soll es zweifelsohne zur Bestechung des Gerichtshofes gekommen sein, aber dies soll nicht von, sondern gerade gegen Cluentius vorgenommen worden sein.⁸⁶ Es erscheint auf den ersten Blick unnötig gewesen zu sein, dieses Element ins Bild zu führen, da es im strengeren Sinne erreicht hätte zu beweisen, daß das Gericht nicht von Cluentius bestochen worden ist. Mit dieser Taktik verfolgte Cicero ein zweifaches Ziel: Einerseits verbindet er den Fall des Scamander und des Fabricius mit dem Prozeß des Oppianicus und präsentiert die in diesen ergangenen Urteile als *praeiudicia*,⁸⁷ andererseits eröffnet er sich die Möglichkeit, sich ausführlich mit den für relevant erachteten und zur Abschreckung des Gerichtshofes und der Zuhörer tauglichen Untaten des Oppia-

78 Stroh 1975, 195.

79 Cic. *Cluent.* 169 ff.

80 Cic. *Cluent.* 165.

81 Cic. *Cluent.* 161–163.

82 Cic. *Cluent.* 2. 4. 5. 6. 77. 78. 79. 93. 95. 103. 108. 110. 113. 127. 130. 139. 202.

83 Classen 1985. 26.

84 Cic. *Cluent.* 5. 6. 7. 81. 94. 142. 147. 156. 159. 199. 200. 202.

85 Cic. *Cluent.* 9. Vgl. Classen 1965. 137.

86 Cic. *Cluent.* 9.

87 Hoenigswald 1962. 110.

nicus auseinanderzusetzen. Mit diesem Schritt – noch bevor er sich der eigentlichen Verteidigung des Cluentius zuwendet – dreht er die Kampfpositionen um, und beginnt mit dem Angriff gegen den Ankläger bzw. dessen Vater.⁸⁸

In den nächsten Sätzen wird das Ziel des Verteidigers noch eindeutiger. Das Auftreten des jüngeren Oppianicus als Ankläger erklärt er mit dessen Sohnespflicht,⁸⁹ sein eigenes Vorhaben, auf die Frevel des Oppianicus des Älteren ausführlicher einzugehen, begründet er mit seiner Pflicht als Verteidiger,⁹⁰ daß er sich nämlich dazu gezwungen fühlt, einem Lebenden dadurch helfen zu können, indem er dem Ruf eines Toten schaden, jedoch kein Unrecht tun muss.⁹¹ Indem er die Richter um Nachsicht bittet, weil er den Taten und dem Lebenswandel des Oppianicus des Älteren viel zu große Aufmerksamkeit widmet – und sie zugleich davon versichert, daß den Zuhörern auch die Lage des von ihm verteidigten Cluentius unumstritten deutlich wird, wenn er alle Umstände des Falles aufgeklärt hat –, schafft er sich die Möglichkeit, alle Elemente, die direkt oder indirekt mit dem Fall zusammenhängen, in seine Rede einbauen zu dürfen.⁹² In der Einleitung⁹³ teilt Cicero – nachdem er den Ankläger und den Nebenankläger von seiner Sympathie und scheinbaren Anerkennung versichert, bzw. seinem Bedauern über die unwürdige Lage seines Klienten Ausdruck gegeben hat – die Anklage deutlich in zwei Elemente auf: In die objektiv vielleicht besser begründbare, im konkreten Fall jedoch juristisch irrelevante, politisch allerdings als überaus gefährlich dargestellte Richterbestechung, und in den aus der Sicht des Prozesses äußerst bedeutenden, aber mit Leichtigkeit widerlegbaren Mordversuch – wobei er sowohl auf den Ankläger, als auch auf den Angeklagten nur wenige Worte verwendet, und die Aufmerksamkeit der Richter unmittelbar auf Oppianicus den Älteren richtet.⁹⁴

Die Beschreibung der Ereignisse beginnt Cicero in einem sachlichen Ton,⁹⁵ und spricht mit objektiver Zurückhaltung vom Tode des ehrbaren Cluentius des Älteren, bzw. der Ehe von Cluentia der Jüngeren mit A. Aurius Melinus.⁹⁶ Bald kommt er aber auf die Mutter des Cluentius, die ihren eigenen Schwiegersohn heiratende Sassia, zu sprechen: Hier unterbricht er den Satz bei dem Wort *Mutter* und betont, daß er Sassia bei all ihrer Niederträchtigkeit und Verwegenheit *mater* nennt⁹⁷ – vielleicht auch deswegen, weil in der lateinischen Sprache der griechische Ausdruck *mētēr*

88 Classen 1985. 29 f.

89 Cic. *Cluent.* 65. 172.

90 Cic. *Cluent.* 118.

91 Cic. *Cluent.* 10. Vgl. Classen 1965. 135.

92 Cic. *Cluent.* 11. Vgl. Humbert 1938. 277.

93 Cic. *Cluent.* 1–11.

94 Classen 1985. 32.

95 Cic. *inv.* 1, 28–29; Quint. *inst.* 4, 2, 129 f.

96 Cic. *Cluent.* 11.

97 Cic. *Cluent.* 12.

*amētōr*⁹⁸ schwer wiedergegeben werden könnte.⁹⁹ Mit der Bezeichnung *Mutter* wird der Kontrast zwischen dem familiären Band und den gräßlichen und widernatürlichen – von ihr begangenen, oder zumindest ihr zugeschriebenen – Untaten der Sassia deutlicher, was Cicero zugleich hilft, eine Gedankenbrücke zwischen den einzelnen Ereignissen zu schlagen, da sich das Verhalten von Sassia in erster Linie gegen ihre Tochter Cluentia, und nicht gegen Cluentius gerichtet hat.¹⁰⁰

Im Gegensatz zu seinem ursprünglichen, oder zumindest als solchen angekündeten Vorhaben, vom Oppianicusprozeß des Jahres 74 und den damit verbundenen Bestechungen zu sprechen,¹⁰¹ beginnt Cicero, sobald er den Namen der Sassia erwähnt hat, gleichsam vom plötzlichen Zorn mitgerissen von deren Ehe mit ihrem Schwiegersohn und der Vertreibung ihrer eigenen Tochter zu reden.¹⁰² Hierbei begnügt er sich natürlich nicht mit der nüchternen Aufzählung der Tatsachen, sondern spricht in einem Ton, der ständig in ein *Fortissimo* überschlägt, der ihm hilft, bei der Dramatisierung der Ereignisse von der Verteidiger- in die Anklägerrolle zu schlüpfen.¹⁰³ Seinen Angriff richtet er nicht gegen eine, an der Bestechung oder dem Giftmord unmittelbar beteiligte, sondern eine, mit der eigentlichen Anklage nur in lockerer Verbindung stehende Person, womit er – im Einklang mit den *Topoi* der antiken Rhetorik – demonstriert, daß sich die Motive der Handlungen eines jeden aus seinem Lebenswandel erkennen lassen.¹⁰⁴ Der Redner versucht nicht zufällig, die Unmut der Richter gegen Sassia aufzuwiegen und die Anklage des jüngeren Oppianicus als einen Akt der *pietas* des Sohnes darzustellen: All dies sollte die gegen Cluentius entstandene Antipathie mindern und einen Ausgleich schaffen.¹⁰⁵ Bevor er zum eigentlichen Gegenstand seiner Rede zurückkehrt, hebt er erneut hervor, daß die Richter all dies deswegen anzuhören hatten, um ein vollständiges Bild von den Ereignissen gewinnen zu können.¹⁰⁶

Nach den Fragen, die die *pietas* des jüngeren Oppianicus aufwarf, hatte der Redner – nachdem er die eventuelle Wirkung der Sohnesliebe auf die Richter gemindert hatte, die sich dazu geeignet hätte, sie gegen Cluentius zu stimmen – gegen die folgenden Schwierigkeiten anzukämpfen. Cicero hatte über drei Fragen Entschlüsse zu fassen: Erstens ob er der Disposition der Anklage folgend die *crimina veneficii* nach dem *iudicium Iunianum* behandeln, oder ob er die Reihenfolge ändern sollte; zweitens ob er nach dem *status collectionis* (d. h. sich auf den Wortlaut des Gesetzes berufend) oder nach dem *status coniecturalis* (d. h.

98 Soph. *El.* 1154.

99 Classen 1985. 33.

100 Vgl. Cic. *Cluent.* 14. 18. 44. 167. 169. 174. 178. 186. 188. 190. 192. 199. 200. 201.

101 Humbert 1938. 276.

102 Cic. *Cluent.* 12–16.

103 Cic. *Cluent.* 14. 15.

104 Cic. *Cluent.* 23. 39. 41. 46. 50. 70. 83. 97. 101. 111. 124. 125. 167. 195.

105 Classen 1985. 35.

106 Cic. *Cluent.* 17–18.

indem er die Anklage der Richterbestechung, die angeblich von Cluentius begangen wurde, leugnet) vorgehen sollte; drittens wie er die Sympathie der Richter, die Oppianicus der Jüngere gewonnen hatte, Cluentius zuwenden sollte.¹⁰⁷

Mit dieser Erzählung zeichnet Cicero – ohne vorerst auf die Anklage selbst einzugehen – ein lebhaftes Bild vom Lebenswandel der Stiefmutter des Anklägers (d. h. der Mutter des Angeklagten), die bei der Verhandlung mit großer Wahrscheinlichkeit anwesend war, was zugleich die Motive des Anklägers durchschimmern läßt.¹⁰⁸ Mit dieser Charakterisierung von Sassia wirft der Redner – neben der Darstellung gewisser Fakten – ein grelles Licht auf den Ausgangspunkt des ganzen Prozesses bzw. jener Machenschaften und Intrigen, die gegen Cluentius gesponnen worden sind, und versucht seine Hörerschaft gleich am Anfang der Rede mit psychologischen Mitteln zu manipulieren, um während des weiteren Verlaufs des Verfahrens seine Argumente auf die hier festgelegten Werturteile aufbauen zu können.

Hiernach erinnert er seine Hörerschaft erneut an die Untaten und die Verurteilung des Oppianicus¹⁰⁹ und versucht – um jeglichen Zweifel an den Freveln des Oppianicus aus der Welt zu räumen – die von Cluentius gegen seinen Stiefvater erhobene Anklage als eine Art Notwehr zu deuten, bzw. Oppianicus als den einzigen Verantwortlichen für den fehlgeschlagenen Giftmordversuch hinzustellen.¹¹⁰ Bemerkenswert ist, daß er im Falle von Oppianicus stets von *crimina*, und nicht von einem, durch das Urteil geahndeten *crimen* spricht, als ob das Urteil wegen mehreren Straftaten ergangen wäre.¹¹¹ Mit der detaillierten Beschreibung des Verbrechenskatalogs des Oppianicus findet Cicero neben Sassia eine weitere, im Prozeß nicht direkt beteiligte Person, die eine geeignete Angriffsfläche bietet, um die Aufmerksamkeit der Richter vom konkreten Fall und vom Angeklagten abzulenken, bevor er sich der wirklichen Widerlegung der Schuldvorwürfe gegen Cluentius zuwenden würde.¹¹²

Der Redner fängt hiernach an, sich über das Schicksal der Dinaea und ihrer Familie, bzw. über das der Magia, der zweiten (oder dritten) Gattin des Oppianicus des Älteren und Mutter des Anklägers, auszulassen und den Mord an Magias Stiefbruder, die Flucht des Oppianicus, bzw. dessen Rückkehr unter der Herrschaft Sullas mit lebhaften Farben auszumalen.¹¹³ Mit der Vorgeschichte und den Vorbereitungen der Heirat zwischen Oppianicus und Sassia, d. h. der Erzählung vom plötzlichen Tod dessen zwei Söhnen, den Stiefbrüdern des Angeklagten,¹¹⁴ gibt Cicero ein Paradebeispiel für die *audacia* des Oppianicus.¹¹⁵

107 Stroh 1975. 199.

108 Cic. *Cluent.* 18. Ebenso Classen 1985. 36; Stroh (1975, 206 ff.) spricht sich jedoch dagegen aus, daß Sassia beim Prozeß persönlich anwesend gewesen ist.

109 Cic. *Cluent.* 19.

110 Cic. *Cluent.* 19–20.

111 Classen 1985. 38.

112 Classen 1985. 38.

113 Cic. *Cluent.* 21–25.

114 Cic. *Cluent.* 26–29.

115 Zur *audacia* des Charakters des Oppianicus vgl. Cic. *Cluent.* 23. 27. 29. 31. 33. 42.

Beim oberflächlicheren Lesen bzw. Zuhören entsteht der Eindruck, als wären hier Morde geschehen, und die Verantwortung für den Tod seiner Söhne auf Oppianicus lastete. Genauer betrachtet formuliert er explizit keinen der beiden Schuldvorwürfe, seine Darstellungsweise ist zwar so angelegt, daß sie jede beliebige Schlußfolgerung zuläßt, sein Ton ist aber bestens dazu geeignet, den Argwohn in den Hörern zu wecken, daß Oppianicus am Tode seiner Söhne nicht gänzlich unschuldig gewesen sein kann.

Es stellt sich die Frage, mit welchen Mitteln der Redner diesen Effekt erzielen konnte. Zuerst macht er über die Verwegenheit des Oppianicus und der Sassia allgemeine Bemerkungen, und hiernach berichtet er vom Zögern der Sassia, ihrem Freier eine Antwort zu geben – allerdings ohne vom Grunde des Zögerns berichtet zu haben. Nachdem er das Interesse seiner Hörerschaft hinreichend geweckt hat, läßt er Sassia behaupten, daß sie sich deswegen nicht für Oppianicus hätte entscheiden können, weil dieser drei Söhne hatte – hiermit vermittelt er den Eindruck, als ob Oppianicus vor die Wahl zwischen seinen Söhnen und seiner künftigen Gattin gestellt worden wäre. Cicero versäumt nicht, hier an die Geldgierigkeit des Oppianicus zu erinnern, und deutet geheimnisvoll an, daß dieser begriffen hätte, daß er gegen das Zögern der Sassia das „Heilmittel“ im eigenen Hause parat hätte. Vom Mord an den Söhnen verliert Cicero kein Wort, er berichtet nur davon, daß Oppianicus gegen seine Gewohnheit einen seiner Söhne zu sich bringen ließ, und als dieser starb, ihn in aller Eile begraben ließ. Über das Schicksal des anderen Sohnes erwähnt der Redner nur, daß dieser ermordet wurde, ohne allerdings auch nur die leiseste Andeutung auf die Person des Mörders zu machen. Somit ist für Cicero die Grundlage geschaffen, seine Folgerung ziehen zu können, daß nun der Heirat zwischen Oppianicus und Sassia nichts mehr im Weg gestanden hätte. Diese Paragraphen eignen sich hervorragend dazu, Licht auf die forensische Taktik der *Cluentiana* werfen zu können: Anscheinend weit auseinander liegende Tatsachen werden vom Redner in harmonischen Einklang gebracht und aneinander gereiht, sein abfälliger Ton vermittelt jedoch den Hörern jene unausgesprochene Folgerung, daß Oppianicus um der Ehe mit Sassia willen seine Söhne umgebracht haben muß.¹¹⁶

Cicero kann nicht zufällig so gefühlt haben: Diesen Griff hat er mit solchem Erfolg angewendet, daß er ruhig Folgerungen auf die Stimmung der Richter des früheren Prozesses – d. h. jenes Prozesses, in dem Oppianicus nicht wegen dieser Todesfälle zur Verantwortung gezogen wurde – ziehen konnte.¹¹⁷ Er richtet eine rhetorische Frage an seine Hörer, ob es selbst einen geben könnte, der Oppianicus für unschuldig oder für das Opfer der richterlichen Willkür hielte.

In der Überleitung zum nächsten Teil der Rede betont Cicero, daß er dessen Behandlung kurz fassen und bald auf die Fragen – d. h. noch nicht auf die An-

116 Classen 1985. 41.

117 Cic. *Cluent.* 29–30.

klagepunkte –, die unmittelbar seinen Klienten betreffen, zu sprechen kommen möchte, aber unterläßt nicht, den Richtern einzuprägen, vor allem auch jenen Anschein zu vermeiden, daß er sich die Anklägerrolle angemäht hätte, da es unbedingt nötig gewesen ist, die Vorgeschichte aller, von ihm zur Sprache gebrachten Ereignisse darzutun, damit sich die Hörer ein vollständiges Bild vom Fall des Cluentius machen können.¹¹⁸ Im Folgenden läßt Cicero vermuten, allerdings ohne dies auszusprechen, daß Oppianicus am Tode gewisser Personen, so z. B. an dem seiner ersten Gattin, Cluentia, und an dem seines Bruders, C. Oppianicus, schuldig gewesen sein muß.¹¹⁹ Dies erfolgt unter dem Hinweis auf die zwei „Liebungsstraftaten“ des Oppianicus: Auf den Giftmord und die Richterbestechung.¹²⁰ Die Aufzählung der Todesfälle ist zweifelsohne sehr wirkungsvoll und dramatisch gestaltet, führt aber die Hörer nicht näher zu ihrer Aufklärung, sondern umgibt sie mit einem noch größeren Finsternis, vor allem, weil der Redner die *Topoi* (so z. B. den des Doppelmordes an einer schwangeren Frau) und die stilistischen Mittel (unter anderen die *naphorē*, die *ntithesis*, die *xclamatio* und die *orrectio*) der forensischen Rhetorik in reicher Fülle verwendet.¹²¹

Es scheint, als ließe sich der Pathos des Bildes nicht weiter steigern, aber Cicero geht noch einen Schritt weiter, und erinnert seine Hörer an die Verbindung zwischen Sassia, der Mutter des Cluentius, und Oppianicus, dessen Stiefvater.¹²² In diesem Lichte kann er die von Cluentius erhobene Anklage legitimieren, und zwar mit der auf Cluentius lauenden unmittelbaren Lebensgefahr.¹²³ Somit stellt er die gegen Oppianicus den Älteren vor acht Jahren erhobene Anklage als einen ebenso notwendigen Schritt dar, wie die Anklage des jüngeren Oppianicus gegen Cluentius – diesen kontrastiert er mit der Rolle der Sassia im Prozeß und dem Mordversuch des Oppianicus des Älteren gegen Cluentius, die sich nicht mit der *pietas*, d. h. weder mit den rechtlichen, noch mit den moralischen Normen vereinbaren lassen.¹²⁴ Um die unmittelbare Lebensgefahr des Cluentius deutlicher zu machen, spricht der Redner nicht mehr von dem Gift,¹²⁵ sondern von dem handfest gewordenen Mordversuch,¹²⁶ und nennt zugleich dessen Motiv: Die Gier des Oppianicus nach der Erbschaft seines Stiefsohnes.¹²⁷ (Jene Hoffnung, die Oppianicus – nach der Interpretation Ciceros – dafür gehegt haben kann, Cluentius zu beerben, läßt vermuten, daß Cluentius kein Testament gemacht hat, und sein nach der gesetzlichen Erbfolge Sassia zufallendes Vermögen früher oder

118 Cic. *Cluent.* 30.

119 Cic. *Cluent.* 30 ff.

120 Cic. *Cluent.* 39.

121 Classen 1985. 43.

122 Cic. *Cluent.* 42.

123 Cic. *Cluent.* 18–20.

124 Classen 1985. 45.

125 Cic. *Cluent.* 20.

126 Cic. *Cluent.* 43.

127 Cic. *Cluent.* 44. Vgl. Cic. *Cluent.* 27. 31. 33 f.; 36 ff.

später – eventuell dadurch, daß der „im Gattinnenmord geübte“¹²⁸ Oppianicus auch Sassia umgebracht hätte – seinem Stiefvater in die Hände gefallen wäre.¹²⁹) Bei der Beschreibung der Vorbereitungen des Mordversuches zeichnet Cicero ein ziemlich negatives Bild von Fabricius,¹³⁰ was bemerkenswert erscheint, vor allem in Anbetracht der Tatsache, daß vor wenigen Jahren Cicero dessen Verteidigung übernahm – was er allerdings mit gutem Taktgefühl erst etwas später zur Sprache bringt.¹³¹ Nach dieser Darstellung sollte – im Auftrag des Oppianicus – Fabricius einen Sklaven des Arztes von Cluentius, nämlich Diogenes zum Mord überreden, aber der Versuch schlug fehl, da der Sklave seinen Herrn gewarnt hatte, der diese Warnung an Cluentius weitergab und ihm zugleich den besagten Sklaven verkaufte. Der Redner faßt an diesem Punkt seine Erzählung verdächtig kurz: Das Gift soll bald übergeben und das Geld einige Tage später von – namentlich nicht genannten – Vertrauensmännern des Cluentius, die aus ihrem Versteck hervorsprangen bei Scamander, dem Freigelassenen der Fabricier entdeckt worden sein.¹³² Anstatt die übrigen Beweise aufzuzählen, verleiht Cicero seiner Empörung mit rhetorischen Fragen Nachdruck und teilt in einer wirkungsvollen *acclamatio* mit, daß Oppianicus von diesen – tendenziös in Plural genannten – Straftaten unter keinen Umständen hätte freigesprochen werden können.¹³³ Es steht außer Zweifel, daß die Schilderung der Tatumstände bei Weitem nicht befriedigend ist, und so manche Angriffsfläche bietet, denn das Gift konnte bei Fabricius nicht gefunden werden – einen ähnlichen, vom Ankläger aufgezeichneten Giftmordversuch riß bekanntlich Cicero einige Jahre später in seiner *Caeliana* mit Brillanz in Stücke.¹³⁴

Die Anspielungen auf die nur allgemein erwähnten und als handfest beschriebenen Straftaten machen die ciceronianische Narrative keineswegs eindeutig.¹³⁵ Die Erwähnung des entdeckten Giftes bewegt sich auch allzusehr auf der Ebene der Allgemeinheit, da der Redner nicht genau nennt, bei wem das Gift entdeckt worden ist.¹³⁶ In Verbindung mit der Aussage des Senators Baebius wird die ciceronianische Narrative wiederum wissentlich unklar: Der Redner behauptet nämlich, daß Scamander zusammen mit dem Gift und dem Geld ertappt worden sei.¹³⁷ Davor sprach Cicero davon, daß Cluentius zuerst gegen denjenigen Anklage erhob, der mit dem Gift in der Hand ertappt worden war,¹³⁸ was keinesfalls zutreffen kann, da ansonsten nirgends erwähnt wurde, daß Cluentius irgendjemanden

128 Vgl. Cic. *Cluent.* 52.

129 Hoenigswald 1962. 116.

130 Cic. *Cluent.* 45 ff.

131 Cic. *Cluent.* 49–55.

132 Cic. *Cluent.* 47.

133 Cic. *Cluent.* 48.

134 Vgl. Cic. *Cael.* 61–69.

135 Vgl. Cic. *Cluent.* 43. 48. 189.

136 Cic. *Cluent.* 20. 50. 201.

137 Cic. *Cluent.* 53.

138 Cic. *Cluent.* 49.

ertappt hätte.¹³⁹ Das Geheimnis wird weiter umnebelt, als Cicero den Prozeß gegen Scamander zur Sprache bringt – in dem er als Verteidiger für Scamander und gegen Cluentius aufgetreten ist –, da der Redner von jenem Verteidigungsargument spricht, nach dem sich Diogenes und Scamander im Überreichen eines Medikaments und nicht des Giftes geeinigt hätten, bzw. er zitiert jene Frage des Anklägers, warum wohl Scamander einen abgelegenen Ort als Treffpunkt bevorzugt und warum er sich ganz alleine dorthin begeben hätte.¹⁴⁰ Wenn Scamander tatsächlich mit dem Gift in der Hand ergriffen worden wäre, hätte Cicero dies zweifelsohne eindeutiger formuliert. Es kann ebenfalls als eine kräftige Entstellung der Fakten angesehen werden, daß Cicero später behauptet, daß Oppianicus dabei ertappt sein sollte, als dieser seinem Stiefsohn das Gift verabreichen wollte,¹⁴¹ denn er gibt davon keine Auskunft, von wem das Gift dorthin gebracht worden sein sollte, und seine Antwort auf jene Frage, bei wem wohl das Gift gefunden worden sei, ist – vielleicht unter anderen wegen der an diesem Punkt ziemlich schlechten Überlieferung des Textes¹⁴² – ebenfalls nicht eindeutig.¹⁴³

Feststellen läßt sich Folgendes: Ein Freigelassener wurde mit einem Geldpaket und ein Sklave mit Gift ergriffen, der Sklave aber wurde später Cluentius übereignet, was seine Aussage nicht über jeden Zweifel erhaben macht,¹⁴⁴ die Aussage des Senators Baebius, der mit Cluentius ein freundschaftliches Verhältnis unterhielt, kann auch nicht für vollkommen glaubwürdig erachtet werden. In Anbetracht dessen, was die Beweise Ciceros Argumentation bzw. Rekonstruktion der Ereignisse nicht zu untermauern scheinen, konnte er sich nicht mit einer einfachen Beschreibung der Fakten begnügen, da dies nicht das von ihm erwünschte Bild abgezeichnet hätte. Anstatt dessen lenkt er einerseits die Aufmerksamkeit der Richter ab, andererseits versucht er sie mit den vom ihm aufgestellten Hypothesen zu wecken und zu ergreifen – hierbei bedient er sich der folgenden Mittel: Teils platziert er an gewissen Stellen geschickt Teilinformationen, teils überschüttet er die Richter mit einem Fragekatarakt, der aus ihnen Empörung hervorrufen soll.¹⁴⁵

Selbst jenen Umstand, daß er im Prozeß gegen Scamander als dessen Verteidiger aufgetreten ist, weiß Cicero zur Unterstützung seiner Argumentation zu verwenden:¹⁴⁶ Indem er die Umstände des Prozesses zwar detailliert, aber bei Weitem nicht allzu genau erzählt, stellt er seine Rolle darin als die Folge seiner Hilfsbereitschaft und seines Pflichtgefühls, jedoch nicht als die seiner persönlichen Überzeugung dar.¹⁴⁷

139 Classen 1985, 49.

140 Cic. *Cluent.* 53.

141 Cic. *Cluent.* 125.

142 Zur Überlieferungsgeschichte der *Pro Cluentio* s. Rizzo 1983, passim.

143 Classen 1985, 50.

144 Hierzu s. Schumacher 1982, 69–75; Molnár 1998, 243–250; Robinson 1981, 223 ff.; 235 ff.

145 Classen 1985, 51.

146 Humbert 1925, 28.

147 Cic. *Cluent.* 49–50. Vgl. Quint. *inst.* 11, 1, 74.

Um seine eigene Rolle zu verhehlen, greift er erneut Oppianicus den Älteren an, aber läßt zugleich keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Verurteilung Scamanders und die des Oppianicus des Älteren als *praeiudicia* miteinander im engsten Zusammenhang stehen.¹⁴⁸ Die narrativen und argumentativen Schichten verschieben sich an diesen Punkten ineinander, was sich allerdings nur beim sorgfältigeren Lesen bemerkbar macht – die Richter, die Cicero zugehört haben, konnten die schwerlich bemerken. Die Beschreibung vom Prozeß gegen Fabricius bereichert uns um keine weiteren Informationen: Cicero ist bemüht, diesen – vor allem wegen dessen Freundschaft zu Oppianicus – als notwendigen Gehilfen oder zumindest als Mitwisser des Mordversuches darzustellen.¹⁴⁹ Die vom Advokaten Caepasius übernommene Verteidigung des Fabricius baut Cicero als komisches Element in seine Rede ein, um den Richtern eine kurze Rast nach den vorher lebhaft beschriebenen Untaten zu gönnen, aber die hieraus gezogenen Folgerungen sind auch eindeutig: Fabricius wurde durch sein eigenes Verhalten, d. h. gleichsam durch sein eigenes Urteil für schuldig befunden.¹⁵⁰ Von dem tatsächlichen – mit großer Wahrscheinlichkeit einstimmigen – Stimmenverhältnis gibt Cicero erst später Auskunft,¹⁵¹ was nahelegt, daß er auch hier einige Fakten und Zusammenhänge wissentlich verschweigt.¹⁵²

Erst nach dieser langen, mit zahlreichen rhetorischen Fragen und fiktiven Dialogen gefärbten Überleitung,¹⁵³ in der die Bedeutung der zuvor ergangenen Urteile erneut hervorgehoben wird, was die Schuld des Oppianicus des Älteren belegen sollte, kommt Cicero auch auf den Prozeß gegen Oppianicus zu sprechen.¹⁵⁴ Sein Ton wirkt immer aufgebrachter, was ihm ermöglicht, die detaillierte Beweisführung und Argumentation unauffällig zu überspringen, und beginnt nun sich mit dem ersten, am Anfang seiner Rede angekündigten – allerdings nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörenden – Anklagepunkt, nämlich mit der Bestechung der Richter im Oppianicusprozeß des Jahres 74 auseinanderzusetzen.¹⁵⁵

Bei der Ermittlung dessen, wer die Bestechung verübt hat, wird der potentielle Personenkreis von Cicero ziemlich stark eingeschränkt, indem er feststellt, daß unbedingt Oppianicus der Täter gewesen sein muß, wenn es sich beweisen läßt, daß diese Tat nicht von Cluentius begangen worden ist, bzw. wenn es belegbar ist, daß Oppianicus die Bestechung begangen hat, Cluentius notwendigerweise vom Schuldvorwurf freigesprochen werden muß.¹⁵⁶ Diese Stelle wird als hervorragendes Beispiel der Widerlegung mit Hilfe der *remotio* von Quintilian beson-

148 Cic. *Cluent.* 50–55.

149 Cic. *Cluent.* 59. 61.

150 Cic. *Cluent.* 59.

151 Cic. *Cluent.* 62. 105.

152 Classen 1985. 53.

153 Cic. *Cluent.* 59–61.

154 Cic. *Cluent.* 61–63.

155 Cic. *Cluent.* 64 ff.

156 Cic. *Cluent.* 64.

ders hochgeschätzt,¹⁵⁷ und zwar abgesehen von deren Unsachlichkeit, denn in seinen anderen Reden wollte Cicero selber auch nicht leugnen, daß im *iudicium Iunianum* die Richter sowohl vom Ankläger, als auch vom Angeklagten bestochen worden sind, allerdings nicht mit dem gleichen Erfolg.¹⁵⁸ Die klare und scheinbar ehrliche Formulierung Ciceros eignet sich hervorragend dazu, den damaligen Hörer – und auch den heutigen Leser – irrezuführen, denn er stellt seine Alternative auf der Grundlage zweier, einander auf den ersten Blick ausschließenden Behauptungen auf, und nähert sich der Frage der Richterbestechung im Folgenden auch aus dem Blickwinkel des Oppianicus: Mit dem Schuldbeweis gegen Oppianicus wird Cluentius automatisch freigesprochen, d. h. das Ziel des Redners ist es, die Schuld des Oppianicus und nicht die Unschuld des Cluentius zu belegen,¹⁵⁹ genauso wie die Ankläger wahrscheinlich ebenfalls die Schuld des Cluentius und nicht die Unschuld des Oppianicus zu beweisen versuchten.¹⁶⁰ Mit jener Behauptung, daß er den Richtern klare und eindeutige Tatsachen vor Augen zu führen gedenkt, räumt Cicero auch die restlichen Bedenken seiner Hörschaft aus der Welt.¹⁶¹ (Es erscheint nicht als überflüssig zu bemerken, daß Cicero in seiner Rede das Charakterbild des Cluentius mit einigen Topoi abtut¹⁶² und sich nicht weiter bemüht, die Unbescholtenheit seines Klienten mit Argumenten, die er aus dessen *vita anteacta* schöpfen könnte, zu unterstreichen.¹⁶³)

Nach der Einleitung¹⁶⁴ wendet sich Cicero der Charakterisierung des Senators Staienus, des Gehilfen des Oppianicus, zu.¹⁶⁵ In diesem Teil werden un- oder zumindest schwer trennbar *narratio* und *argumentatio* ineinander verschmolzen.¹⁶⁶ Hierin wechseln sich objektive Beschreibungen, den Anschein der Objektivität erweckende, in passende Form gekleidete Vermutungen, zweifelsohne einseitige, aber ihre Wirkung auf die Hörer nicht verfehlende Charakterbildnisse, fiktive Dialoge und mal geistreiche, mal dramatisch gestellte Fragen ab.¹⁶⁷ Ciceros Rede gleitet mit eleganter Leichtigkeit über gewisse Probleme und Fakten hinweg, so z. B. wird der Hergang des Prozesses gegen Oppianicus und dessen Verurteilung übergangen, und die Verteilung der Richterstimmen bezüglich der Schuldfrage wird mit einer weniger plausiblen Antwort abgetan. Nach dieser Erklärung sollen gerade die von Oppianicus bestochenen Richter für dessen Schuld gestimmt haben, weil sie mit der Größe des erhaltenen Betrages unzufrieden bzw. davon überzeugt gewesen sein

157 Quint. *inst.* 5, 10, 68.

158 Cic. *Verr.* 1, 39; 2, 2, 78 f.

159 Classen 1985. 56; Classen 1965. 110; Humbert 1938. 284.

160 Stroh 1975. 196.

161 Cic. *Cluent.* 64.

162 Cic. *Cluent.* 83. 133.

163 Hoenigswald 1962. 117.

164 Cic. *Cluent.* 65.

165 Cic. *Cluent.* 66.

166 Stroh 1975. 210.

167 Vgl. Classen 1985. 57.

sollten, daß der Vermittler den Großteil der Summe unterschlagen hatte.¹⁶⁸ Die weisen und die als *praeiudicia* geltenden (bzw. von Cicero als solche dargestellten), in den Prozessen gegen Scamander und Fabricius ergangenen Urteile mit einer gewissen Distanzierung betrachtenden Richter – deren Zahl, wie Cicero später etwas wage vermuten läßt, sich um die Zehn bewegt haben kann¹⁶⁹ – sollen sich der Entscheidung enthalten haben,¹⁷⁰ während fünf unbestochene Richter für die Unschuld des Angeklagten gestimmt haben sollen.¹⁷¹ Um der Hörerschaft keine Zeit zu lassen, in der in ihr ein Zweifel über die Schuld des Oppianicus bzw. jene Frage, ob das Gericht tatsächlich ausschließlich von Oppianicus bestochen worden sein kann, fährt Cicero in demselben Atemzug zu den Folgen und politischen Aspekten des Prozesses fort,¹⁷² und spricht – gleichsam als eine *captatio benevolentiae* – einen offenen Lob und Dank an die Richter für die neugewonnene „Rechtssicherheit“ aus.¹⁷³

Dies wird allerdings als eine Vorgeschichte von Cicero zusammengefaßt, nur um seine eigene Fassung vortragen, bzw. jene Frage stellen zu können, wem wohl im Interesse gestanden sein mag, das Gerichtshof im Oppianicusprozeß zu bestehen.¹⁷⁴ Der Redner vermittelt den Eindruck, als wäre die Schuld des Oppianicus von Anfang an für jeden unzweifelhaft deutlich gewesen, was durch die selbstsichere Haltung des Anklägers und die schuldbewußte Verstörtheit und die unüberlegten Handlungen des Angeklagten unterstrichen wird: Im Lichte des Prozeßausganges stellt Cicero fest, daß einzig und allein Oppianicus so verzweifelt gewesen sein kann, sich zur Bestechung der Richter zu entschließen.¹⁷⁵ Um seine Argumentation zu festigen, führt Cicero die Bücher des Cluentius den Richtern vor – allerdings ohne auf die Bücher des Oppianicus ein einziges Wort zu verschwenden –, in denen sich keinerlei Anhaltspunkte für eine solche Auszahlung finden lassen.¹⁷⁶ Von den Argumenten des Gegners greift Cicero – natürlich nach einer subjektiven Wahl – einige heraus, die er etwas umstilisiert wiederholt, wodurch er den Eindruck erweckt, als ob er diese zugleich widerlegt hätte.¹⁷⁷ Jene Tatsache, daß auch Staienus für die Schuld des Oppianicus gestimmt hat, erklärt er als bloßen Trick des Staienus, der die Bestechungssumme unterschlagen hatte und hiermit den anderen Richtern demonstrieren wollte, daß auch er von Oppianus hintergangen worden war.¹⁷⁸ Von den sechshundertundvierzigtausend Sesterzen, die Oppianicus Staienus übergab, stellt Cicero fest, daß dies zur Bestechung von sechzehn

168 Cic. *Cluent.* 75.

169 Cic. *Cluent.* 107.

170 Cic. *Cluent.* 76.

171 Cic. *Cluent.* 76.

172 Cic. *Cluent.* 77–79.

173 Cic. *Cluent.* 80–81.

174 Vö. Cic. *Cluent.* 81.

175 Classen 1985. 59.

176 Cic. *Cluent.* 82.

177 Cic. *Cluent.* 84–87.

178 Cic. *Cluent.* 83.

Richtern haargenau gereicht hätte – jenen Umstand aber, daß es zum Freispruch siebzehn Stimmen bedurfte¹⁷⁹ und in diesem Fall natürlich auch Staienus nicht leer ausgegangen wäre, verschweigt er mit großem Geschick. Diese mathematische Unebenheit mag zwar dem Leser auffallen, von den Richtern aber, die der Rede zugehört haben, ist sie höchstwahrscheinlich nicht bemerkt worden.¹⁸⁰

Hiermit könnte Cicero im Prinzip seine Argumentation auch beschließen, da er den Charakter, die Vorgehensweise und die Tatmotive des Gegners den Richtern gründlich dargelegt, die Bedeutung der früheren Prozesse eingehend geschildert hat, bzw. die Bestechung der im Jahre 74 über Oppianicus den Älteren urteilenden Richter für bewiesen erachten kann – allerdings hat er die gewichtigeren Argumente der Ankläger, die er in der *partitio* gründlich verschleiert hatte, noch nicht widerlegt. Nun findet er, nachdem er die unbedeutenderen Argumente der Gegner wirkungsvoll entschärft hat, daß die Zeit dafür gekommen ist, sich der zentralen Argumentation der Ankläger, die sich nicht mit einigen Topoi bei Seite schieben lassen, zuzuwenden.¹⁸¹

Als Anfang wiederholt er jene Behauptung der Gegner, nach der zahlreiche Urteile ergangen sind, die beweisen sollten, daß im Prozeß gegen Oppianicus die Richter von Cluentius bestochen worden waren, aber gibt hierauf sofort eine umfassende, zur Ablenkung der Aufmerksamkeit der Richter hervorragend geeignete Antwort. Indem er seine Verteidigung als Angriff tarnt, gibt er allen deutlich zu verstehen, daß darüber nie ein Urteil ergangen ist, daß Cluentius die Richter im Oppianicusprozeß bestochen hätte, bzw. daß die von den Gegnern in diesem Zusammenhang erwähnten und hierauf bezogenen Urteile für den Fall des Cluentius keinerlei Relevanz hätten, und daß Cluentius jetzt zum ersten Mal eine Gelegenheit erhalten hat, auf die Fragen der Richterbestechung im Prozeß vor acht Jahren eine Antwort geben zu können.¹⁸²

Diese Argumentation erscheint umso merkwürdiger, wenn wir bedenken, daß Cicero in der Einleitung seiner Rede selbst betont hat, daß die Richter, die über Cluentius ein Urteil fällen sollten, nur für den Anklagepunkt des Giftmordes zuständig seien, für den der Richterbestechung aber nicht.¹⁸³ Nachdem er schon länger bei dem Fragekreis der Bestechung verweilt hat, versucht Cicero mit einem kühnen Griff in seinen Hörern jenen Eindruck zu erwecken, als ob seine bisherigen Argumente bei Weitem nicht zur Argumentation *extra causam* gehörten.¹⁸⁴ Seine Meinung über die früher in Verbindung mit dem *iudicium Iunianum* ergangenen Urteile faßt der Redner folgendermaßen zusammen: Einige Urteile sollen

179 Cic. *Cluent.* 74.

180 Classen 1985. 61; Humbert 1938. 290.

181 Cic. *Cluent.* 88–116; bzw. 88–137.

182 Cic. *Cluent.* 88.

183 Cic. *Cluent.* 1 ff. Vgl. Classen 1965. 114.

184 Classen 1985. 62.

den Teil einer populären Kampagne in der Volksversammlung gebildet haben,¹⁸⁵ andere sind als bloßes Unglück zu bewerten, andere seien aus der Hinsicht des Cluentiusfalles nichtssagend und irrelevant, andere hätten einen für Cluentius günstigen Ausgang genommen, wieder anderen kann aber selbst die Bezeichnung „Urteil“ abgestritten werden.¹⁸⁶ Im Lichte all dessen schickt sich nun Cicero an den heikelsten Punkt der Vorgeschichte, nämlich die Verurteilung des C. Iunius, des Vorsitzenden des Gerichtshofes im Oppianicusprozeß zu behandeln.¹⁸⁷

Erstens hebt er die übereilte, rechtswidrige und tendenziöse Art des Prozesses gegen Iunius (d. h. die Folge des als Synonym der korrupten Gerichtsurteile gebrauchten *iudicium Iunianum*¹⁸⁸) hervor, zweitens macht er auf die politischen Motive des Prozesses aufmerksam, und drittens zieht er den Inhalt und die Begründung des Urteils in Zweifel.¹⁸⁹ Er versäumt nicht, mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß Iunius in Wirklichkeit nicht wegen der Annahme von Bestechungsgeldern verurteilt worden ist.¹⁹⁰ Bei diesem Argument läßt er jenen Umstand wohlwissend außer Acht, daß im römischen Kriminalverfahren dem Urteil die im Prozeß vorgebrachten Fakten, Argumente und Beweise, und nicht die bei der Erhebung der Anklage formulierten Anklagepunkte zugrunde gelegen haben – was natürlich für Cicero dazu dienen sollte, dem Urteil gegen Iunius die Kraft und Stärke eines *praeiudicium* zu nehmen.¹⁹¹ Das Verfahren gegen Iunius wird von Cicero als Produkt der Kampagne der Volkstribunen dargestellt und dessen Ausgang nicht als Urteil, sondern als verheerender Sturm beschrieben: Hierbei kontrastiert er ganz stark und bewußt die Mittel, Ziele und Motive des Gerichtsverfahrens und die der Volksversammlung, und warnt die Richter und die Zuhörer vor den Gefahren der populären Stimmungsmache der Volkstribunen.¹⁹²

Davon, daß das Urteil, obwohl der Prozeß auf den Ansporn der Volkstribunen begann, als Ergebnis eines senatorischen Gerichtshofes ergangen ist und daß Iunius zu den Freunden des Cluentius gehört hat¹⁹³ – was Cicero bereits vermuten ließ –, bzw. daß er selbst zuvor Agitation gegen die Auswüchse der populären Politik betrieben hat, schweigt der Redner, und betont mit Nachdruck, daß die Verurteilung des Iunius nicht als Urteil, sondern als unheilvoller Sturm angesehen werden kann.¹⁹⁴ Es darf nicht vergessen werden, daß der Gerichtshof Cluentius wegen Richterbestechung nicht hätte verurteilen können, aber wenn der Redner diesen Anklagepunkt nicht aus der Welt geschafft hätte, hätte die Richter nichts davon abhalten können,

185 Vgl. Cic. *Cluent.* 4. 8.

186 Cic. *Cluent.* 88.

187 Cic. *Cluent.* 89–96.

188 Stroh 1975. 195.

189 Cic. *Cluent.* 91.

190 Cic. *Cluent.* 92.

191 Classen 1985. 64.

192 Cic. *Cluent.* 93–95.

193 Cic. *Cluent.* 55.

194 Cic. *Cluent.* 96.

den Angeklagten – nicht so sehr wegen der Bewiesenheit des Giftmordes, sondern wegen ihrer Überzeugung, daß die Richterbestechung im *iudicium Iunianum* von Cluentius begangen wurde – wegen des Giftmordes zu verurteilen, da zum Urteil die Begründung nicht unabdingbar dazugehörte, und in der Schuldfrage die *quaestio* nicht unbedingt an die Bewiesenheit der einzelnen Anklagepunkte gebunden war, d. h. den Richtern die Möglichkeit offen stand, Cluentius *de facto* wegen der Richterbestechung, *de iure* aber wegen des Giftmordes zu verurteilen.¹⁹⁵

Cicero betont wiederum, daß der Fall des Iunius von jenem des Cluentius streng getrennt werden soll, und stempelt – als ob er seiner eigenen Argumentation selber Glauben schenkte – die Verurteilung des Bulbus und der anderen, im Prozeß gegen Oppianicus im Jahre 74 urteilenden Richter, gegen die teils wegen Annahme von Bestechungsgeldern, teils wegen anderen Straftaten Anklage erhoben wurde, als irrelevante Umstände ab, die einer weiteren Erörterung unwürdig seien, da es sich nicht beweisen läßt, daß die Grundlage ihrer Verurteilung mit dem Oppianicusprozeß unmittelbar in Verbindung gestanden hätte.¹⁹⁶

Der Redner bemüht sich entschlossen, den früher ergangenen Urteilen ihre Bedeutung als *praeiudicia* zu nehmen, da er gezwungen ist, auf den – für ihn wegen seiner damaligen Rolle als Verteidiger höchst unangenehmen – Prozeß gegen Staienus einzugehen.¹⁹⁷ Nach einer längeren *praeteritio*¹⁹⁸ macht er sich an den Aufbau seiner Argumentation, deren Schwächen auf den ersten Blick der Aufmerksamkeit der Richter ergangen sein müssen.¹⁹⁹ Cicero nimmt zuerst Bezug auf jene Behauptung des Anklägers – wobei natürlich dahingestellt bleiben muß, ob diese Behauptung wirklich in der Form gemacht worden ist, oder ob Cicero sie etwas entstellt wiedergegeben hat –, daß Staienus von Oppianicus Bestechungsgelder erhalten hat, was der mit der Hilfe der *argumenta e vita anteacta* dargestellte Lebenswandel des Staienus nicht auszuschließen scheint; jenen Punkt aber, daß im Prozeß eventuell auch jener Verdacht geäußert worden ist, daß Staienus auch von Cluentius Gelder empfangen haben kann, übergeht er natürlich aus taktischen Gründen. Erst nachdem er in einem ziemlich langen und mit Absicht unklar aufgebauten Satz seine Folgerungen gezogen hat, kommt Cicero auf Cluentius zu sprechen. Hierbei wiederholt er seine vorher aufgestellte, aber nach den Kriterien der Logik bei Weitem nicht hinreichend begründete Alternative,²⁰⁰ nach der die von Oppianicus verübte Richterbestechung die Schuld des Cluentius ausschließen würde, und greift auf jene – ebenfalls auf schwachen Beinen stehende, eher als Vermutung formulierte – Folgerung als Prämisse zurück, daß im Falle des Cluentius die Bestechung nicht bewiesen werden konnte. Dies ermöglicht dem Redner, rasch

195 Stroh 1975. 199.

196 Cic. *Cluent.* 97–98.

197 Cic. *Cluent.* 99–102.

198 Cic. *Cluent.* 99–100.

199 Classen 1985. 66.

200 Cic. *Cluent.* 9. 64.

zum Schluß dieses Gedankenganges zu kommen und die folgende Konklusion zu ziehen: Die Verurteilung des Staienus – die, genau wie die vorher erwähnten Urteile, nicht als Ergebnis eines rechtlich fehlerfreien Verfahrens, sondern als Folge eines plötzlich eintretenden Unheils angesehen werden sollte²⁰¹ – sollte nicht gegen Cluentius, sondern vielmehr als ein Beweis für dessen Unschuld ausgelegt werden.²⁰²

Mit dieser Zusammenfassung bereitet Cicero die Erzählung vom Prozeß gegen C. Fidiculanus Falcula vor, der grundlegend anders ausgegangen ist, als die eben erwähnten Verfahren, und aus dem er ebenfalls Argumente für seine Version vom *iudicium Iunianum* gewinnen will. Der Fall des Fidiculanus Falcula, der wegen *crimen repetundarum* angeklagt, aber freigesprochen worden war – und der nach der Behauptung des Anklägers im Oppianicusprozeß Bestechungsgelder von Cluentius empfangen haben soll – wurde von Attius mit Sicherheit zur Sprache gebracht. (Es ist vielleicht nicht überflüssig zu erwähnen, daß Cicero in seiner Rede für Caecina eindeutig machte, daß Falcula – nicht nur nach der Meinung der Öffentlichkeit, sondern auch nach der persönlichen Überzeugung des Redners – gerade wegen des von Cluentius erhaltenen Bestechungsgeldes für die Schuld des Oppianicus gestimmt hatte.²⁰³) Cicero löst den Freispruch des Falcula aus dem von Attius aufgezeichneten Kontext und reiht ihn den anderen als irrelevant bezeichneten *praeiudicia* an, um seiner Ausführung – nach der die Prozesse wegen Korruption gegen jene Richter, die Iunius verurteilten, nichts mit der Anklage gegen Cluentius zu tun hätten – mit einem Fall mit positivem Ausgang die Krone aufsetzen zu können.²⁰⁴ In seiner Argumentation weist Cicero mit Nachdruck auf die Kampagne hin, die der Volkstribun L. Quinctius gegen Falcula geführt hat: Den ersten Prozeß gegen Falcula behandelt er nur am Rande, den zweiten aber etwas eingehender,²⁰⁵ den jedoch verlegt er nicht auf die Unschuld, sondern vielmehr auf den Freispruch Falculas, womit er andeutet, daß der Ausgang der Prozesse gegen Scamander und Fabricius damals für die Richter hinreichenden Grund dafür bot, Oppianicus auch ohne äußeren Einfluß zu verurteilen.²⁰⁶

Weil Oppianicus nur mit einer knappen Stimmenmehrheit verurteilt worden ist,²⁰⁷ hatte Cicero seine Beweisführung auf eine festere Basis aufzubauen, da als Argument für die Schuld des Oppianicus nur ein fast einstimmiges und im Hinblick auf dessen Nachleben ein nicht so skandalumwittertes Urteil hätte dienen können. Um die Aufmerksamkeit der Hörschaft abzulenken und ihre Wachsamkeit zu hintergehen, beginnt Cicero eine längere, mit rhetorischen Fragen reichgeschmückte Ausführung über die richterliche Meinungsbildung, in der

201 Vgl. Cic. *Cluent.* 88.

202 Cic. *Cluent.* 102.

203 Cic. *Caecin.* 28–30.

204 Classen 1985. 67.

205 Cic. *Cluent.* 103.

206 Cic. *Cluent.* 104–106.

207 Hoenigswals 1962. 110.

er zahlreiche Richter aufzählt, die einerseits für die Schuld des Oppianicus gestimmt haben, andererseits deren moralische Integrität die Rechtmäßigkeit des Urteils untermauern sollte.²⁰⁸ Dieser Exkurs ist zwar auf Vermutungen und Hypothesen aufgebaut, aber die Aufzählung der Namen sollte in der Hörerschaft jenen Eindruck erwecken, als ob der Redner den Fragekreis gründlich, eingehend und objektiv behandelt hätte. Die Beschreibung der politischen Hintergründe, die Betonung des vom Volkstribunen L. Quinctius ausgehenden aufrührerischen Stimmungsmache und die Invektive gegen die Übermacht der Tribunen untermauern die Unschuld des Falcula und der anderen verurteilten Richter:²⁰⁹ Hiermit läßt Cicero dem Ankläger keine andere Wahl, als entweder der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Verurteilung des Oppianicus zuzustimmen, oder aber zuzugestehen, daß den aufgezählten *praeiudicia* aus der Sicht des Verfahrens gegen Cluentius keinerlei Bedeutung zugemessen werden sollte.²¹⁰

Im Folgenden versucht Cicero nicht die Argumente der Ankläger zu widerlegen, sondern bemüht sich, sie zu vernichten und ihre Irrelevanz zu beweisen.²¹¹ Wie das skandalöse und auch noch Jahre später große Wellen schlagende *iudicium Iunianum*²¹² vom Redner nicht als wirkliches *iudicium* anerkannt wird, und er die Urteile gegen Bulbus, Gutta und Popilius nicht als aus der Hinsicht des Verfahrens gegen Cluentius relevante *praeiudicia* akzeptiert²¹³ – da sie nicht auf der richterlichen Korruption basierten –, genauso versucht er den Glauben an der Gültigkeit der im Verfahren gegen P. Septimius Severus wegen *crimen repetundarum* ergangenen *litis aestimatio* zu erschüttern.²¹⁴ Hiermit begründet er die Relativierung der im Rahmen des zensorischen *regimen morum* verhängten *infamia*²¹⁵ bzw. jene Ansicht, nach der sich diese Rüge in ihrer Bedeutung hinter die Richtersprüche einreihet.²¹⁶

Der historische und rechtstheoretische Exkurs muß für die Hörerschaft eine Erfrischung bedeutet haben, Cicero aber nutzt diese kurze Verschnaufpause dazu, mit einer ziemlich gekünstelten Alternative die Autorität des zensorischen *regimen morum* zu untergraben.²¹⁷ Nach seiner Argumentation sollen entweder die zensorischen Rügen zur Grundlage für die Feststellung von Fakten dienen, oder aber diesen Maßnahmen sollte ein Beweisverfahren vorausgehen und eine Begründung folgen: Im ersten Fall hätten sie eine wahrlich tyrannische Macht in ihrer Hand, im letzteren aber sollten sie nicht nur für die Schuld des Cluentius,

208 Cic. *Cluent.* 105–107.

209 Classen 1985. 68 f.; Humbert 1938. 292.

210 Cic. *Cluent.* 114.

211 Cic. *Cluent.* 115–137.

212 Kroll 1924. 177.

213 Humbert 1938. 295.

214 Cic. *Cluent.* 115–116.

215 Kroll 1924. 178.

216 Cic. *Cluent.* 119–122.

217 Cic. *Cluent.* 123.

sondern auch für die Unschuld des Oppianicus Beweise anführen. Nach der Erstellung dieser, aus der Sicht der Logik nicht gänzlich tadellosen Alternative, noch bevor die Hörer sie richtig überdenken könnten, überschüttet Cicero sie mit der Aufzählung aller bereits genannten und angedeuteten Frevel des Oppianicus.²¹⁸ Um die Gefühle noch weiter aufzuwiegeln, überschlägt sein Ton in eine Invektive gegen die Irrtümer, die zeitliche Begrenztheit und den Mangel an der Begründung der zensorischen Rügen, in der er sich solcher Beispiele bedient, die er einerseits aus seiner eigenen Praxis, andererseits aus dem Kreise weitgehend bekannter Fälle geschöpft hat.²¹⁹

Jene Tatsache, daß die Zensoren nur zwei Richter, die am *iudicium Iunianum* beteiligt gewesen waren, mit *infamia* belegten, verleitet Cicero zu weiteren Folgerungen: Die Betonung der politischen Beweggründe des zensorischen Vorgehens und der unter den Zensoren bestehenden Uneinigkeit ermöglichen Cicero das Gewicht der zensorischen Maßnahmen weiter zu relativieren, was wiederum als Vorbereitung dazu dient, die Bedeutung der Cluentius erteilten und vom Ankläger erwähnten zensorischen Rüge hinterfragen zu können.²²⁰ Zusammen mit der Tadellosigkeit des Lebenswandels seines Klienten hebt Cicero hervor, daß Cluentius bislang nie die Möglichkeit gehabt hat, sich gegen die Verleumdungen und Verdächtigungen zu verteidigen bzw. diese zu widerlegen²²¹ – und mit diesem ziemlich unklar formulierten Satz erachtet er die Unschuld des Cluentius auch für bewiesen. Das Testament des Egnatius, in dem der Vater seinen Sohn, der im Oppianicusprozeß eine Bestechungssumme erhalten haben soll, enterbte, tut Cicero mit einer gekünstelten und nach den Regeln der Logik nicht ganz richtigen, allerdings die Argumente des Anklägers scheinbar widerlegenden Alternative ab.²²² Der Redner versucht, die Bedeutung jenes Senatskonsultes, das die Richterbestechung des Oppianicusprozeßes sanktioniert hat,²²³ wegen dessen ungenauer Formulierung und Unwirksamkeit zu bestreiten.²²⁴

Die Aufmerksamkeit der Zuhörer muß bei dieser langen, komplizierten und an geistigen Manövern reichen Ausführung zweifellos nachgelassen haben: Aber es muß gerade die Taktik Ciceros gewesen sein, seine Hörer zu erschöpfen,²²⁵ denn nach der Bestreitung der Gültigkeit der *praeiudicia* und deren Vernichtung hatte er nun seine vorher gemachten Aussagen aus dem Gedächtnis der Richter zu löschen.²²⁶ An anderer Stelle versuchte der Redner bereits jene Tatsa-

218 Cic. *Cluent.* 125.

219 Cic. *Cluent.* 126–127.

220 Cic. *Cluent.* 128–132. Vgl. Hoenigswald 1962. 111.

221 Cic. *Cluent.* 134.

222 Cic. *Cluent.* 135.

223 Vgl. Kroll 1924. 177.

224 Cic. *Cluent.* 136–138.

225 Vö. Classen 1985. 72.

226 Cic. *Cluent.* 138–142.

che, daß er einst Scamander verteidigt hatte, genauso zu seinen eigenen Zwecken auszunutzen,²²⁷ wie den Fall des Fidiculanus Falcula,²²⁸ seine Aussagen in der Rede für Aulus Caecina – die Attius mit größter Wahrscheinlichkeit nicht unerwähnt ließ – übergang er einfach, und begnügte sich damit, diese unter dem Begriff „*iudicium Iunianum*“ zu erwähnen.²²⁹ Obwohl der Ankläger Cicero im Prozeß gegen Verres mit dessen Aussagen über die Korruptheit der mit Senatoren besetzten Gerichtshöfe konfrontiert hatte, blieb dieser in seiner Antwort auf der Ebene der längst erprobten Topoi und behauptete, daß der Inhalt seiner Gerichtsreden – da diese nicht mit der Autorität des Gesetzes oder des Gerichtsurteils ins Gewicht fallen – sich immer nur auf den konkreten Fall beziehe und sich darin stets die gegebene Lage, aber keineswegs seine eigene Meinung widerspiegele.²³⁰ Als Parallele erwähnt Cicero das Beispiel des M. Antonius und des M. Crassus,²³¹ was eher als Ablenkungsmanöver, als wirkliches Argument zu bewerten ist, sich aber dazu hervorragend eignet, die Richter dazu zu ermahnen, den Fall objektiv und ohne Vorurteile betrachten zu wollen.²³²

Cicero betont auf alle relevanten, oder besser gesagt auf alle, vom Ankläger für relevant erachteten Anklagepunkte geantwortet zu haben, was dieser gegen Cluentius in Verbindung mit dem Oppianicusprozeß und der Richterbestechung vorgebracht hat,²³³ aber anstatt seine Argumente zusammenzufassen, kommt er – angeblich gegen den Wunsch seines Klienten,²³⁴ aber aus Gründen, die nachher verständlich werden sollten – zur Erörterung jener Frage, was Attius mit größter Wahrscheinlichkeit bereits am Anfang seiner Rede erwartet hätte. Der Redner bestreitet die Zuständigkeit der *quaestio*, die für die *crimina inter sicarios* und die *crimina veneficii* bestellt worden ist, für die von Mitgliedern des Ritterstandes begangenen Fälle der Richterbestechung und behauptet, daß sich ihre Kompetenz nur auf die Fälle erstreckte, in denen Senatoren beteiligt gewesen sind.²³⁵ Mit jener Entscheidung, sich der formallogischen, anstatt der inhaltsbezogenen Verteidigung zu bedienen, gelingt es Cicero einerseits seine Zuversicht und Selbstsicherheit bezüglich des Cluentiusfalles kundzutun, andererseits das Interesse der auf den inhaltlich wesentlichen Teil wartenden Richter aufrecht zu erhalten²³⁶ und sie zugleich scheinbar unbemerkt zu erschöpfen. Das längere Verweilen bei dem Fragekreis der Richterbestechung begründet Cicero einerseits mit

227 Cic. *Cluent.* 49–55.

228 Cic. *Cluent.* 103 ff.

229 Cic. *Cluent.* 138.

230 Cic. *Cluent.* 139.

231 Cic. *Cluent.* 140 ff.

232 Cic. *Cluent.* 142.

233 Cic. *Cluent.* 143.

234 Quint. *inst.* 4, 5, 20.

235 Cic. *Cluent.* 143–160.

236 Quint. *inst.* 4, 5, 10.

der vom öffentlichen Interesse verlangten Notwendigkeit,²³⁷ andererseits damit, auf die Argumente des Attius reflektieren zu müssen, die er allerdings nur flüchtig und verallgemeinernd zitiert,²³⁸ um das Gedächtnis der Richter nicht allzusehr aufzufrischen. In seinem Argument kontrastierte Attius den Wortlaut des Gesetzes²³⁹ (d. h. jene Bestimmung, daß nach der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* nur die von den Mitgliedern des Senatorenstandes verübte aktive oder passive Richterbestechung sanktioniert werden könnte) mit dem Geiste des Gesetzes,²⁴⁰ d. h. mit der *aequitas*,²⁴¹ was auch die veränderten Umstände begründet haben, denn während zur Zeit der sullanischen Gesetzgebung die Geschworenengerichte ausschließlich mit Senatoren besetzt waren, bestanden die Gerichte nach der *lex Aurelia* aus dem Jahre 70 jeweils zu einem Drittel aus Senatoren, Rittern und Ärartribunen: Es erschien nun als billig, daß jene, die ein gleichwertiges Amt ausübten, denselben strafrechtlichen Normen unterliegen sollten.²⁴²

In der ciceronianischen Argumentation nehmen die üblichen Topoi einen beträchtlichen Platz ein: Er betont die Wichtigkeit der Gesetzgebung für die Aufrechterhaltung des Staatswesens und erinnert die Richter an ihre Aufgabe im Dienste der Gesetze.²⁴³ Er analysiert die betreffenden Passagen der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* eingehend²⁴⁴ und legt dar, daß aufgrund dieses Gesetzes gegen Cluentius keine Anklage hätte erhoben werden können.²⁴⁵ Er behandelt die Unterschiede zwischen dem Senatoren- und Ritterstand bezüglich deren Status, und versucht sie zu legitimieren bzw. die Richter davor zu warnen, die gesetzlichen Bestimmungen durch ihr Urteil ändern zu wollen.²⁴⁶ Wenn sich Cicero von Anfang an strikt an den Wortlaut des Gesetzes gehalten hätte – womit der Ankläger wahrscheinlich gerechnet hat –, hätte er damit gleichsam zugegeben, daß Cluentius sich im Anklagepunkt der Richterbestechung schuldig gemacht hatte, und hätte sich nur auf die fehlende Zuständigkeit des Gerichtshofes wegen der Festlegung des unter die Bestimmung der betreffenden *lex Cornelia* fallenden Personenkreises berufen können, was den ohnehin schwankenden Glauben der Richter an die Unschuld des Cluentius von Grund auf erschüttert und sie vielleicht auch zu jener Folgerung verleitet hätte, daß Cluentius selbst vor einem Mord nicht zurückschreckte.²⁴⁷ In der Zusammenfassung seiner Argumente spricht Cicero erstens einen Lob an die Richter aus, die den

237 Cic. *Cluent.* 145–147.

238 Cic. *Cluent.* 145. 150.

239 Classen 1965. 111.

240 Cic. *Cluent.* 145. 150. 160.

241 Zur *aequitas* und zum Begriff der *interpretatio* s. Büchner 1954. 11 ff.; Carcaterra 1971. 627 ff.; Fuhrmann 1970. 80 ff.; Fuhrmann 1971. 53 ff.; Nótári 2004. 301 ff.; Stroux 1926, *passim*.

242 Vgl. Classen 1985. 76; Stroh 1975. 234; Hoenigswald 1962. 111.

243 Cic. *Cluent.* 146–148.

244 Cic. *Cluent.* 149 ff.

245 Cic. *Cluent.* 154.

246 Cic. *Cluent.* 148. 155. Vgl. Stroh 1975. 197.

247 Stroh 1975. 197 f.

Gesetzen den gebührenden Respekt erweisen, zweitens verweist er auf die – seines Erachtens in Bezug auf die Richterbestechung bereits erwiesene – Unschuld des Cluentius, und drittens spricht er (mit der übertriebenen und den ursprünglichen Sinn verdrehenden Vereinfachung des Gedankenganges des Attius) als verantwortungsvoll denkender Patron und Staatsmann eine Warnung an den Gerichtshof aus, mit einer extensiven Interpretation der betreffenden Passage der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* die Autorität der Gesetze und damit die Grundlagen des Staates nicht zu erschüttern.²⁴⁸

Es stellt sich die Frage, welche Gründe Cicero dazu bewegt haben können, seine Argumentation auf die politische Ebene zu verlegen. Die Rede des Attius bietet uns keine Anhaltspunkte, da sie uns nicht erhalten blieb,²⁴⁹ und der damals geltende Text der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* ist uns auch nur aus der ciceronianischen Rede bekannt, wobei er daran wohl keine wesentlichen Änderungen hat vornehmen können.²⁵⁰ Classen schlägt drei mögliche Erklärungen vor, mit denen sich die Taktik Ciceros begründen ließe. Erstens ist es nicht auszuschließen, daß Attius den Giftmord in den Mittelpunkt seiner Anklage gestellt und die Richterbestechung aus dem Jahre 74 zur Stimmungsmache gegen Cluentius verwendet hat, d. h. um seines Erfolges sicherer sein zu können, brachte er den Anklagepunkt der Richterbestechung nur als ein wesentliches Detail aus dem Vorleben des Angeklagten vor, wobei er sich eher auf den Sinn, und nicht auf den Wortlaut des Gesetzes stützte. Zweitens ist es auch gut möglich, daß der Mordversuch für Attius nur als Ausgangspunkt diente, um – bei einer *interpretatio extensiva* des Gesetzestextes – Cluentius wegen der skandalösen und folgenschweren Bestechung im Oppianicusprozeß verurteilen zu lassen. Drittens scheint auch jene Vermutung aus der Luft gegriffen zu sein, daß Attius jenes politische Ziel vorgeschwebt haben kann, mit Hilfe der Verurteilung des Cluentius als Exempel die Anwendbarkeit der Sanktionierung der Richterbestechung auf Grund der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* auch auf den Ritterstand auszudehnen.²⁵¹

Gegen die politischen Motive des Prozesses sprechen die Personen der Beteiligten, nämlich daß der nicht besonders einflußreiche jüngere Oppianicus – und die aus anderen Quellen unbekannte Mutter, Sassia – von dem eher unbedeutenden Attius unterstützt worden ist, bzw. daß die Verteidigung Cicero alleine versehen hat, ohne einen der anderen angesehenen Advokaten (z. B. Q. Hortensius Hortalus) um Hilfe gebeten zu haben. Es mag weder dem Senatoren-, noch dem Ritterstand im Interesse gestanden haben, mit einer extensiven Interpretation des sullanischen Gesetzes den Täterkreis der passiven Richterbestechung auf die Rit-

248 Cic. *Cluent.* 156–159.

249 Stroh 1975. 195 ff.

250 Classen 1985. 78.

251 Classen 1985. 79.

ter zu erstrecken, weil dadurch auch der Kreis der aktiven Bestechung erweitert worden wäre und auch weitere Bestechungsfälle ans Tageslicht gekommen wären, in denen Senatoren Bestechungsgelder angenommen haben. In dieser Hinsicht hat sich – im Gegensatz zu den Bestrebungen der Populärenpolitik – die von Cicero geforderte *concordia ordinum* durchsetzen können.²⁵² Es verdient Erwähnung, daß die Reformpläne des M. Porcius Cato aus dem Jahre 61, die eine Sanktionierung jeglicher Art der Richterbestechung vorsahen, nie die Gesetzesform annehmen konnten, weil sie gerade diese *concordia* zweifelhaften Rufes und Wertes gefährdet hätten.²⁵³ Die Verlegung der Rede auf die politische Ebene muß daher das Werk Ciceros gewesen sein: Diesen Weg wählte er sich einerseits aus prozeßtaktischen Gründen – ohne dazu vom Ankläger gezwungen worden zu sein –, andererseits um seine Rolle im öffentlichen Leben betonen zu können.²⁵⁴

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, daß Cicero den Anklagepunkt der Richterbestechung wahrscheinlich deswegen so ausführlich dargelegt hat, weil die Ankläger den Anklagepunkt des Giftmordes – der tatsächlich zur Kompetenz des Gerichtshofes gehörte – mit einer längeren, gleichsam als psychologische Einleitung dienenden Behandlung der Ereignisse des Oppianicusprozesses vorbereitet hatten, die Cicero notwendiger Weise zu widerlegen gehabt, oder zumindest entwertet haben muß.²⁵⁵

IV. Die Behandlung der Anklage des Giftmordes

Nach diesem Gedankengang schickt Cicero voraus, daß jene Ausführung, die er noch darzulegen beabsichtigt, kurz und bündig zusammengefaßt werden kann, womit er nicht nur den Umfang seiner Argumente andeutet, sondern auch das Gewicht der Anklage zu relativieren versucht, da seines Erachtens die Anklagepunkte nichts anderes sind, als bloße Fiktionen, die – nachdem er die Stimmungsmache gegen Cluentius entschärft hatte – keinen Bestand vor Gericht haben könnten.²⁵⁶ Die Argumente, die sich auf die Motive des Giftmordes richten und die Geldgierigkeit und Grausamkeit des Cluentius betonen, schiebt er mit einigen Topoi in aller Eile zur Seite.²⁵⁷ Keinem der Vorwürfe widmet Cicero mehr als einige Sätze, wobei er den geistreichen Repliken und Invektiven einen wesentlich größeren Raum läßt, als einer sachgerechten Widerlegung,²⁵⁸ – dennoch

252 Zur *concordia ordinum* s. Strasburger 1931. passim; Fuhrmann 1960. 481 ff.; Boyancé 1941. 172 ff.; Wirszubski 1954. 1 ff.; Nótári 2009. 91–114.

253 Vgl. Cic. *Att.* 1, 17, 8; 1, 18, 3; 2, 1, 8.

254 Classen 1985. 80 ff.

255 Classen 1985. 84.

256 Cic. *Cluent.* 160. Vgl. Humbert 1938. 294 f.

257 Hoenigswald 1962. 118.

258 Cic. *Cluent.* 161–164.

kann er den Eindruck erwecken, als hätte er die Behauptungen des Attius Punkt für Punkt widerlegt, denn die erschöpften Zuhörer müssen schon mit Ungeduld darauf gewartet haben, daß er zum Abschluß seiner Rede gelangt. Der Redner kann es sich allerdings nicht leisten, auf keinen der Giftmorde einzugehen, denn es hätte den noch so ermüdeten Richtern auffallen müssen, daß er versucht, ihre Aufmerksamkeit derart drastisch und weniger taktisch abzulenken.²⁵⁹

In Verbindung mit der Ermordung des C. Vibius Capax begnügt sich Cicero – anstatt einer Widerlegung – mit der entlastenden Aussage des L. Plaetorius und der Betonung des tadellosen Charakters des Zeugen, darüber allerdings, welcher Punkt der Aussage die Anklage widerlegen sollte, schweigt er taktisch,²⁶⁰ und ersetzt die genaue Beschreibung des Falles mit einigen allgemeinen Bemerkungen.²⁶¹ Dem Tod des Balbutius, der angeblich deswegen gestorben sein soll, weil er jenes Gift, das Cluentius dem jüngeren Oppianicus an dessen Hochzeitsmahl bereitet haben soll, ausgetrunken hatte, widmet er einen größeren Raum.²⁶² In seiner Argumentation weist Cicero zuerst auf den Mangel eines Motives hin, was er aus dem Charakter des Angeklagten ableitet, wonach er darauf zu sprechen kommt, daß Cluentius überhaupt keinen Grund dazu gehabt haben kann, sich vor dem jüngeren Oppianicus zu fürchten – auf jene Motive aber, die den Attentat des Oppianicus des Älteren auf Cluentius zu untermauern schienen,²⁶³ kommt er natürlich nicht zu sprechen.²⁶⁴ Aus dem Kreis der Motive greift Cicero nur jene heraus, die er als einfach widerlegbar erachtet, aber um diese gewichtiger darzustellen, krönt er seine Argumentation mit Fragen, um den Eindruck zu erwecken, als ob er bereits alle Fragen beantwortet hätte.²⁶⁵ Cicero begnügt sich nicht mit der Zerlegung der Anklage oder mit einer bloßen *praeteritio*, sondern bemüht sich – zumindest scheinbar –, die Behauptungen des Attius detailliert zu widerlegen. Der Redner behauptet, daß der Tod des Balbutius nicht auf einen Mord zurückzuführen ist, wofür – nach Cicero – auch dessen Krankheit zu sprechen scheint, die wiederum mit der Aussage des Blesamius des Älteren belegt werden sollte.²⁶⁶ Es erscheint nicht als unwesentlich, auf jenen Umstand hinzuweisen, daß Cicero in seiner Argumentation nicht die Zubereitung des Giftes leugnet, bzw. nicht das, daß Balbitius diesen Becher ausgetrunken hätte, sondern versucht, ausschließlich mit dessen Krankheit und erst später eingetretenem Tod der Anklage die Schärfe zu nehmen. Wie baut sich die ciceronianische Argumentation an diesem Punkt auf? Zuerst betont er die Unschuld seines Klienten, hiernach zieht er die

259 Classen 1985. 90 ff.

260 Vgl. Hoenigswald 1962. 111.

261 Cic. *Cluent.* 165.

262 Cic. *Cluent.* 166–168.

263 Cic. *Cluent.* 44.

264 Hoenigswald 1962. 120 f.

265 Vgl. Quint. *inst.* 5, 7, 37.

266 Cic. *Cluent.* 168.

vom Ankläger rekonstruierte Reihenfolge bzw. die Wahrheit der Ereignisse in Zweifel und setzt diesem mit der Aussage eines, mit dem Opfer verwandten, aber abwesenden Zeugen die Krone auf, um hiermit den Eindruck zu erwecken, auf die Argumente des Gegners eingegangen zu sein und diese widerlegt zu haben.²⁶⁷ Nachdem Cicero die zwei vorhin genannten Fälle ohne eingehende Widerlegung – allerdings mit deren Anschein – abgeschlossen hatte, konnte er sich nun dem wichtigsten Anklagepunkt zuwenden und auf die Ermordung des Oppianicus des Älteren zu sprechen kommen, die angeblich mit der Hilfe des M. Asellius von Cluentius begangen gewesen sein soll.²⁶⁸ Dieser Punkt kann aus dem Gedächtnis der Richter und der Zuhörer keineswegs verschwunden sein, und gerade in dessen Lichte wird der Aufbau der vorausgehenden fünf Sechstel der Rede verständlich. Da Oppianicus der Jüngere mit größter Wahrscheinlichkeit durch die Ermordung seines Vaters zur Anklageerhebung bewogen worden sein muß, war Cicero gleichsam gezwungen, vom Opfer im ersten Teil seiner Rede ein höchst düsteres Bild zu zeichnen, um den Richtern die Anklage als einen ausschließlich vom tiefsten Haß motivierten Rachefeldzug darzustellen, und zugleich mit einer akzeptablen Erklärung für die Todesumstände des Oppianicus des Älteren dienen zu können. Deswegen mußte Cicero die Anklagepunkte der Richterbestechung von jenem des Giftmordes streng und möglichst weit getrennt behandeln, da die bloße Tatsache der Anklage gegen den Stiefvater in den Hörern ein solches Bild von Oppianicus hätte erzeugen können, mit dem sogar der Giftmord bzw. der Giftmordversuch nicht unvereinbar gewesen wäre. Die gesonderte Behandlung der Anklagepunkte barg im Weiteren auch jene Möglichkeit in sich, daß Cicero bei der Widerlegung der Anklage wegen des Giftmordes sich bereits als auf eine Tatsache auf jene Hypothesen und Vermutungen berufen konnte, die er im ersten Teil der Rede aufgestellt hatte.²⁶⁹

Als Ausgangspunkt seiner Argumentation leugnet Cicero ganz entschieden, daß Cluentius irgendeinen Grund gehabt hätte, Oppianicus ermorden zu wollen.²⁷⁰ Er betont weiterhin – indem er sich auf die Reihe der von Oppianicus begangenen bzw. ihm zugeschriebenen Missetaten als auf erwiesene Fakten beruft –, daß es Cluentius lieber gewesen sein muß, seinen Stiefvater im Exil und in Elend leben, als tot zu sehen,²⁷¹ wobei festgehalten werden muß, daß dieser – ansonsten überaus wirkungsvolle – Topos hier gänzlich fehl am Platz gewesen ist, da Oppianicus nie gezwungen worden war, ins Exil zu gehen, und mit Sicherheit nie in Armut leben müssen. Im Folgenden zieht Cicero – genau, wie im Fall des Balbutius – die einzelnen Umstände und Fakten in Zweifel,²⁷²

267 Classen 1985. 94.

268 Cic. *Cluent.* 169–187.

269 Classen 1985, 94 f.

270 Cic. *Cluent.* 169.

271 Cic. *Cluent.* 170 f.

272 Vgl. Hoenigswald 1962. 121 f.

nämlich die Rolle des M. Asellius als Gehilfen²⁷³ und die Realität des im Brot verabreichten Giftes.²⁷⁴ Auf die Aussage Stratos, des Zeugen der Anklage, nimmt der Redner – zumindest vorläufig – geschickt keinen Bezug, sondern beginnt eine wahrhaft horrorhafte Erzählung, zu deren Hauptperson er Sassia, die Mutter des Cluentius, d. h. die Stiefmutter des jüngeren und die Gattin des Oppianicus des Älteren stellt.²⁷⁵ Hierbei gibt er sich gar keine Mühe mehr, für seine Behauptungen Beweise vorzubringen, sondern begnügt sich damit, die abscheulichsten Details der Ereignisse hervorzuheben²⁷⁶ – was mit größter Wahrscheinlichkeit die Aufmerksamkeit der erschöpften Hörschaft geweckt haben muß – ferner die Grausamkeit der Sassia zu betonen,²⁷⁷ und schließlich sogar den Verdacht des Giftmordes auf sie zu lenken.²⁷⁸

In seiner Darstellung schreckt Cicero auch davor nicht zurück, sich – um das über Sassia gezeichnete Bild düsterer zu gestalten – in gewisse, für die Hörschaft allerdings kaum bemerkbare Widersprüche zu verwickeln: So betont er an einer Stelle, daß Oppianicus von angesehenen Fremden umgeben war,²⁷⁹ an einer anderen aber spricht er davon, daß er von seinen Nachbarn verachtet und gemieden worden ist.²⁸⁰ Hiernach versucht er erst gar nicht, den Eindruck der Sachlichkeit der Erzählung aufrecht zu erhalten, und überschüttet seine Hörer bzw. Sassia mit Fragen und Topoi, und gerade an jener Stelle, wo er auf die Fragen der Ankläger eine exakte Antwort geben müßte: In Verbindung mit dem dritten Verhör des Sklaven Strabo. Es gilt hier hervorzuheben, daß die Zeugenaussagen von Sklaven nur dann als Beweismittel galten, wenn sie unter Anwendung von Folter (*tormentum, eculeus*) verhört worden sind.²⁸¹ Wegen den Umständen des Verhörs erklärt Cicero die Aussage des Strabo für ungültig – umso mehr, als der Sklave in der Verhandlung nicht vorgeführt worden ist²⁸² –, allerdings ohne auf deren Inhalt zu reflektieren.²⁸³ Hier verweist der Redner auf den Anfang seiner Rede, wo er in einer überschwenglichen *praeteritio* die Untaten der Sassia, die sie gegen ihren Sohn begangen hatte, detailliert geschildert hat.²⁸⁴ Von diesen Verbrechen hebt er das sog. *Fabricianum venenum*, d. h. den angeblichen Giftmordversuch der Sassia gegen Cluentius hervor, von dessen Umständen er sich zwar in tiefes Schweigen hüllt, den er aber aus der Hinsicht des Prozeßausganges

273 Cic. *Cluent.* 172.

274 Cic. *Cluent.* 173.

275 Cic. *Cluent.* 174–187.

276 Cic. *Cluent.* 181.

277 Cic. *Cluent.* 177.

278 Cic. *Cluent.* 175.

279 Cic. *Cluent.* 66. 78. 172. 175. 176. 182. Vgl. Hoenigswald 1962. 114.

280 Cic. *Cluent.* 41. 170. 175.

281 Cic. *Cluent.* 181–187.

282 Stroh 1975. 198.

283 Cic. *Cluent.* 181. 183.

284 Cic. *Cluent.* 188–194.

und des richterlichen Urteils als maßgebendes Faktum hinzustellen versucht.²⁸⁵ Den Untaten der Mutter setzen die Vorbereitungen des Prozesses gegen Cluentius die Krone auf,²⁸⁶ da sie mit Hilfe des Anklägers (ihres Stiefsohnes) und durch den Mißbrauch der gesetzlichen Mittel ihren Sohn zugrunde richten wollte – hierbei macht Cicero des Öfteren vom Kontrast zwischen dem Namen „Mutter“ und des unmütterlichen Verhaltens Gebrauch, und macht schließlich Sassia zur eigentlichen Anklägerin ihres Sohnes,²⁸⁷ indem er sie in einer Invektive zu einem über- bzw. untermenschlichen Monster stilisiert.²⁸⁸ Somit gelingt es Cicero, die in der Anklage lauenden Gefahren zu einer wahren *vis maior* wachsen zu lassen, denn solange das Vorgehen des jüngeren Oppianicus als Akt der (Stief)Sohnesliebe, der *pietas* gewertet werden kann, müssen die Motive der Mutter als unmenschliche Rachegeleüste gewertet werden.²⁸⁹ In der *peroratio*²⁹⁰ richtet Cicero sein Bittflehen an die Richter, das er mit pathetischen Ausbrüchen gegen Sassia krönt.²⁹¹

Das Wechseln der Disposition des Gegenstandes, der detaillierten Argumentation und der kurzgefaßten Feststellungen, bzw. das System der einander bestärkenden und untermauernden Argumente und Hypothesen bildet jene Konstruktion, mit der Cicero den Freispruch des Cluentius – was *prima facie* nicht viel Erfolg versprach – erreichte.²⁹² Es war eine zweifelsohne bedeutende Leistung, daß es Cicero gelang, die Ereignisse und Folgen des Oppianicusprozesses, der sich als Gerichtsskandal in das Gedächtnis der Römer eingepreßt hatte, wachzurufen, und diese in eine solche Beleuchtung zu stellen, die den Interessen seines Klienten entsprach.²⁹³ Mit ebenfalls meisterhafter Technik schaffte es Cicero, Zusammengehörendes zu trennen und weit auseinanderliegende Fakten, Argumente und Umstände harmonisch zu verbinden, indem er die Ebenen der *narratio* und der *argumentatio* fast bis zur Unkenntlichkeit ineinander verknüpfte.²⁹⁴

V. Forensische Taktik und zweifache Tatbestandsbehandlung in der Cluentiana

Die Behandlung der *crimina veneficii*, d. h. der tatsächlichen, juristisch relevanten Anklagepunkte an erster Stelle konnte in den Richtern jenen Eindruck erwecken, als ob Cicero versuchte, das *iudicium Iunianum*, den juristisch eher irrelevanten,

285 Cic. *Cluent.* 189.

286 Cic. *Cluent.* 190 f.

287 Cic. *Cluent.* 190–192.

288 Cic. *Cluent.* 192–194.

289 Classen 1985. 100.

290 Cic. *Cluent.* 195–202.

291 Cic. *Cluent.* 199.

292 Classen 1985. 102.

293 Humbert 1938. 114.

294 Volkmann 1885, passim; Stroh 1975. 210.

jedoch höchst effektvollen Teil der Anklage zu umgehen, und sich – allerdings nur scheinbar, da er nur später auf den Oppianicusprozeß zu sprechen kommt²⁹⁵ – dem von Attius erstellten System zu fügen. Wegen der Zwangswahl zwischen dem *status collectionis* und dem *status coniecturalis* entschloß sich Cicero zu einem halbsbrecherischen, jedoch bereits in der *Rosciana* mit Erfolg angewandten²⁹⁶ Versuch: Er trennte seine eigenen Interessen bzw. Forderungen von denen seines Klienten, indem er behauptete, daß er sich als Verteidiger nur auf den Wortlaut des Gesetzes hätte berufen müssen,²⁹⁷ sich aber dennoch – um den Wunsch des Cluentius, der nicht nur seinen Freispruch erreichen, sondern auch seinen guten Ruf wiederherstellen lassen wollte, nachzukommen²⁹⁸ – für den schwierigeren Weg entschieden hatte, der darin bestand, die Unschuld des Angeklagten nicht nur formell, sondern auch materiell zu beweisen.²⁹⁹ Hiermit gelang es ihm, den Eindruck zu erwecken, als ob jeder einzelne der beiden *status* an und für sich genügend Gewicht besessen hätte, den Sieg im Prozeß zu sichern.³⁰⁰

Die von Cicero angewandte, auf zwei Spuren laufende Argumentation war auch den Erwartungen der Geschworenen angepaßt. Einerseits verteidigte er mit der Anwendung des *status collectionis* die Interessen des Ritterstandes, indem er sich an den Wortlaut des Gesetzes hielt, der für sie die Straffreiheit vorsah,³⁰¹ und erweckte in ihnen zugleich jene Angst, daß im Falle einer extensiven Interpretation in der Zukunft auch gegen Ritter Anklage wegen Richterbestechung erhoben werden könnte.³⁰² Andererseits brauchte sich Cicero nicht davor zu fürchten, sich den Zorn der Richter aus dem Senatorenstand zuzuziehen, da er sich mit der Anwendung des *status coniecturalis* ihre Sympathie gesichert hatte, indem er beweisen konnte, daß sich im *iudicium Iunianum* Oppianicus, und nicht Cluentius der Richterbestechung schuldig gemacht hatte, bzw. daß nur einige Richter bestochen worden waren und Staienus als einziger Geld erhalten hatte,³⁰³ wodurch es ihm gelang, die durch die Ereignisse des Jahres 74 angeschlagene Ehre des Richterstandes wiederherzustellen.³⁰⁴ Die Disposition der *Cluentiana* läßt sich – wie Stroh zutreffend festgestellt hat³⁰⁵ – folgendermaßen aufteilen: In der Erörterung des *iudicium Iunianum*³⁰⁶ werden durch den *status coniecturalis* (d. h. mit jener Behauptung, daß Cluentius den Giftmord nicht verübt hatte) die

295 Cic. *Cluent.* 59 ff.

296 Cic. *Rosc. Am.* 128 ff.

297 Cic. *Cluent.* 145.

298 Cic. *Cluent.* 144.

299 Stroh 1975. 200.

300 Quint. *inst.* 6, 5. 9.

301 Cic. *Cluent.* 150–155.

302 Cic. *Cluent.* 152. 157. Zur Gerichtsbestechung s. Mommsen 1899. 634 f.

303 Kroll 1924. 178.

304 Stroh 1975. 203.

305 Stroh 1975. 204.

306 Cic. *Cluent.* 9–160.

Senatoren,³⁰⁷ durch den *status collectionis* (d. h. mit jener Argumentation, daß aufgrund des sechsten Paragraphen der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* Cluentius nicht strafbar sei) die Ritter angesprochen,³⁰⁸ worauf die Behandlung der *crimina veneficii* folgt.³⁰⁹

Um der dem jüngeren Oppianicus zuströmenden Sympathie jegliche Bedeutung zu nehmen, greift Cicero zu einem meisterhaften Mittel: Er läßt die Mutter des Cluentius (d. h. die Witwe des Oppianicus des Älteren bzw. die Stiefmutter des Oppianicus des Jüngeren), die gegenüber ihrem eigenen Sohn von *hostile odium* und *crudelitas* erfüllte Sassia, ins Bild treten, in deren Hand – da angeblich sie diejenige sein sollte, die die Fäden der Anklage zog – selbst der von *pietas* geleitete jüngere Oppianicus zum Rachewerkzeug wird.³¹⁰ Es lohnt sich, genauer zu untersuchen, an welchen Punkten und in welchem Kontext Sassia von Cicero erwähnt wird.³¹¹

Unmittelbar nach dem Exordium nennt er Sassia, die von Grausamkeit und Haß geleitete Mutter, als Quelle der Anklage.³¹² Jene Frage, ob Sassia (wie Classen behauptet) bei der Verhandlung anwesend war,³¹³ oder (wie Stroh und Humbert vermuten) nicht,³¹⁴ ist – da sie weder von Cicero angesprochen wird, noch wir davon unterrichtet sind, daß sie in den Zeugenstand getreten wäre – nicht zu entscheiden und vielleicht auch nicht von ausschlaggebender Relevanz. Schon hier betont er mit Nachdruck, daß Sassia eine überaus bedeutende Rolle im Prozeß spielt,³¹⁵ und daß er sie – im Interesse des Cluentius – nicht schonen kann,³¹⁶ aber worin all dies genau besteht, erfahren wir erst später, nämlich bei der Behandlung der *crimina veneficii*.³¹⁷ Das Protokoll vom Sklavenverhör ließ Attius vor Gericht vorlesen,³¹⁸ es ist jedoch fraglich, ob der Name der Sassia darin vorkam.³¹⁹ Diese – mit großer Wahrscheinlichkeit höchst subjektive und an rhetorischen Übertreibungen reiche – Darstellung der Ereignisse, die wohl kaum als Rekonstruktion genannt werden kann, bot Cicero eine willkommene Gelegenheit, eine effektvolle Invektive gegen Sassia zu beginnen.³²⁰ Jenes frühere Versprechen von einer detaillierten Ausführung³²¹ löst der Redner nur nach dieser Invektive ein, und führt den vom Verhältnis zwischen dem Angeklagten

307 Cic. *Cluent.* 9–142.

308 Cic. *Cluent.* 143–160.

309 Cic. *Cluent.* 161–187.

310 Cic. *Cluent.* 12 ff. Vgl. Quint. *inst.* 6, 5, 9; 11, 1, 62.

311 Stroh 1975. 205 ff.

312 Cic. *Cluent.* 12 ff.

313 Classen 1985. 36.

314 Stroh 1975. 206; Humbert 1925. 115 ff.

315 Cic. *Cluent.* 17.

316 Cic. *Cluent.* 18.

317 Cic. *Cluent.* 176 ff.

318 Cic. *Cluent.* 184.

319 Stroh 1975. 206.

320 Cic. *Cluent.* 176–187.

321 Cic. *Cluent.* 17.

und dessen Mutter vor der Verhandlung mit großer Wahrscheinlichkeit nichts ahnenden Richtern das Bild der zum Monster stilisierten unmütterlichen Mutter vor Augen. Nach dieser Darstellung war sie schon von Anfang an am Mordversuch gegen Cluentius beteiligt,³²² er machte ihren Stiefsohn zu ihrem Schwiegersohn, um in seiner Person einen geeigneten Ankläger gegen ihren leiblichen Sohn stellen zu können.³²³ Nach der kurzen Zusammenfassung des Sklavenverhörs³²⁴ schafft der Redner das Bild der Zeugen manipulierenden, das Verderben ihres Sohnes herbeiführenden, nach Rom geeilten, die Fäden der Anklage in ihrer Hand haltenden und sich vor der Öffentlichkeit im Verborgenen haltenden Sassia.³²⁵

Da die Ankläger Sassia wahrscheinlich unerwähnt ließen und den Gegensatz vom *pius Oppianicus* und vom *impius Cluentius* den Richtern einzuprägen versuchten, ließ Cicero – indem er das Mittel der *retorsio criminis* in Anspruch nahm – mit gutem Gefühl die von den Anklägern erstellte Charakterisierung auf sie zurückfallen: Den jüngeren Oppianicus, der wegen seines jugendlichen Alters bei den Richtern einen guten Eindruck hinterließ, konnte Cicero nicht angreifen, anstatt seiner wählte er Sassia zu seiner Zielscheibe, die zu diesem Zweck um so geeigneter zu sein schien, weil ihre um 86 mit ihrem Schwiegersohn eingegangene Ehe³²⁶ in den Richtern den Topos eines die Gesetze der Natur mißachtenden und auch vor Verbrechen nicht zurückschreckenden Weibes bestärkte.³²⁷ Sein Ziel erreicht Cicero mit der genialen Umstrukturierung der Ereignisse, denn ihm wird von dem *ordo artificiosus* ermöglicht, die zweigeteilte *narratio* in die *argumentatio* einzubauen und von hieraus auf geradem Wege zur *peroratio*, die zugleich die Rolle einer Invektive gegen Sassia einnimmt, zu gelangen. Hiernach soll sich die Aufmerksamkeit und das Bestreben der Richter nicht mehr darauf richten, den Fall des für die Verurteilung und den Tod seines Stiefvaters auf Rache sinnenden jüngeren Oppianicus zu erwägen, sondern darauf, Cluentius von der Rache seiner Mutter zu retten, die alle Gesetze des menschlichen Zusammenlebens mit Füßen tritt, und um ihr Ziel zu erreichen, die Justiz hierzu mißbrauchen will.³²⁸

In dem Teil der Rede, wo er das *iudicium Iunianum* behandelt,³²⁹ vermischt Cicero die traditionell gut trennbaren Mittel der *narratio* und der *argumentatio* mit großem Geschick. Nach der *propositio*³³⁰ und der dazwischen geflochtenen Erzählung über Sassia³³¹ beginnt er eine in der *confirmatio* gipfelnden³³² *narra-*

322 Cic. *Cluent.* 189.

323 Cic. *Cluent.* 190. Vgl. Kroll 1924. 175; Hoenigswald 1962. 111.

324 Cic. *Cluent.* 191.

325 Cic. *Cluent.* 192 ff.

326 Cic. *Cluent.* 12.

327 Stroh 1975. 208; Hoenigswald 1962. 113.

328 Stroh 1975. 210.

329 Cic. *Cluent.* 9–142.

330 Cic. *Cluent.* 9–11.

331 Cic. *Cluent.* 11–18.

332 Cic. *Cluent.* 81.

tio, aber deren gewisse Teile,³³³ so z. B. die Greuelthaten des Oppianicus³³⁴ und die *praeiudicia* erzählenden Paragraphen³³⁵ erfüllen den Zweck des *probabile e causa*,³³⁶ da sie jene Behauptung zu unterstreichen berufen waren, daß es nicht Cluentius, sondern Oppianicus im Interesse gestanden hat, das Gericht zu bestechen.³³⁷ Genauso geht die Argumentation über das Bestechungsgeld als *probabile e facto* dem narrativen Teil einerseits voraus,³³⁸ andererseits folgt sie ihm,³³⁹ d. h. sie umschließt die hiervon handelnde *narratio*.³⁴⁰ Jene Argumentation also, in der sich die ungefähre Chronologie der Ereignisse abzeichnet, trägt einen narrativen Charakter.³⁴¹

Dieses komplizierte Vorgehen ist unerläßlich, damit Cicero den Richtern jenen (ziemlich unwahrscheinlichen) Gedankengang akzeptabel machen kann, daß im Prozeß des Jahres 74 nicht der obsiegende Cluentius, sondern der für schuldig erklärte Oppianicus den Gerichtshof bestochen hat, und zwar auf jene Weise, daß der von ihm gedungene Mittelsmann, Staienus, den Richtern das Bestechungsgeld zwar versprochen, später aber behauptet hatte, daß der Angeklagte nicht bereit sei, zu zahlen, um die Richter gegen ihn aufzuwiegeln und sichern zu können, daß Oppianicus verurteilt werde und er die ganze Summe behalten könnte. Cicero konnte aber seinen Hörern diese Erzählung nicht ohne Vorbereitung aufstischen, so war er gezwungen, die rekonstruktive *narratio* mit der vorausgehenden *argumentatio* zu untermauern und wahrscheinlich zu machen, daß Oppianicus – in Anbetracht seiner zahlreichen Untaten und jener *praeiudicia*, die seinen Fall negativ beeinflussten – gewichtige Gründe gehabt haben muß, das Gericht zu bestechen.³⁴² Cicero gerät hier in Widerspruch mit jenem Versprechen, daß er in seiner Rede die vom Gegner aufgestellte Gliederung befolgen will,³⁴³ obwohl er sein Versprechen in der eigentlichen *narratio* mehr oder minder einlöst, trotz jenes Umstandes, daß er zuvor auf mehrere, vom Ankläger nicht berührte Punkte zu sprechen kommt. In der langen Einleitung versichert Cicero die Richter dessen, daß er sich nunmehr kurz fassen will,³⁴⁴ und kündigt gleich am Anfang der Rede an, daß er vom Tatbestand nichts zu verheimlichen und auf jeden, vom Attius erwähnten Umstand zu reflektieren vorhat.³⁴⁵

333 Cic. *Cluent.* 21–61.

334 Cic. *Cluent.* 21 ff.

335 Cic. *Cluent.* 49 ff.

336 Stroh 1975. 211.

337 Cic. *Cluent.* 62. 64. 81.

338 Cic. *Cluent.* 64 f.

339 Cic. *Cluent.* 82.

340 Cic. *Cluent.* 66–81.

341 Stroh 1975. 211.

342 Stroh 1975. 312.

343 Cic. *Cluent.* 1.

344 Cic. *Cluent.* 19. 20. 30. 36. 41.

345 Cic. *Cluent.* 1.

Das Durchbrechen der Chronologie zeigt sich bei der Behandlung der gegen den Fall des Cluentius sprechenden *praeiudicia* und des Verbrechenskatalogs des Oppianicus am deutlichsten. Der Vorsitzende (*iudex quaestionis*) des Gerichtshofes im Oppianicusprozeß, C. Iunius wurde im Jahre 74 verurteilt, und der Senat erließ noch im selben Jahr einen Beschluß, der es ermöglichte, daß die am *iudicium Iunianum* beteiligten Richter zur Verantwortung gezogen wurden.³⁴⁶ Im Jahre 73 wurde C. Fidiculanus Falcula in zwei Prozessen freigesprochen,³⁴⁷ 72 wurde P. Septimius Scaevola wegen *crimen repetundarum* und zwischen 73 und 70 M. Atilius Bulbus wegen *crimen maiestatis* verurteilt, im Jahre 70 erteilten die Zensoren M. Aquilius, Ti. Gutta, P. Popilius und Cluentius eine Rüge, 69 wurden Popilius und Gutta wegen *ambitus* und Staienus wegen anderer Verbrechen verurteilt.³⁴⁸ Der Ankläger versuchte all diese Urteile von der Art der jeweiligen Anklage unabhängig als Konsequenz des *iudicium Iunianum* darzustellen.³⁴⁹ Cicero erstellt hiergegen eine künstliche, den Interessen der Verteidigung entsprechende Chronologie, die einerseits die Urteile als Folge der vom Volkstribun Quinctius geschürften *invidia* erscheinen läßt,³⁵⁰ und andererseits mit eine Antiklimax die Aufmerksamkeit von den gewichtigeren Fällen³⁵¹ (d. h. der *listis aestimatio* des Septimius Severus,³⁵² den als unwichtig abgestempelten zensorischen Rügen,³⁵³ dem Testament des Egnatius³⁵⁴ und den Senatsbeschlüssen)³⁵⁵ auf seine eigene in den Verrinen formulierte Meinung lenkt.³⁵⁶ Hiermit erweckt er in seinen Hörern den Eindruck einer sich legenden *invidia*.³⁵⁷

Genauso deutlich wird die von Cicero der forensischen Taktik entsprechend erstellte Chronologie im Hinblick auf die von Oppianicus dem Älteren begangenen und ihm zugeschriebenen Morde und Untaten.³⁵⁸ Der erste Mord: Oppianicus ermordete seine Ehefrau Cluentia, die Tante des Cluentius.³⁵⁹ Der zweite und dritte Mord: Oppianicus vergiftete die schwangere Ehefrau seines Bruders, des C. Oppianicus und den eigenen Bruder, um an dessen Erbschaft zu kommen.³⁶⁰ Nach dem Tode seines Schwagers, des Cn. Magius, der den jüngeren Oppianicus als Erben eingesetzt hatte, überredete Oppianicus der Ältere die schwangere Wit-

346 Cic. *Cluent.* 136.

347 Cic. *Cluent.* 114.

348 Stroh 1975. 215 f.

349 Cic. *Cluent.* 115.

350 Hoenigswald 1962. 111; Kroll 1924. 174 ff.

351 Cic. *Cluent.* 89–114.

352 Cic. *Cluent.* 115–116.

353 Cic. *Cluent.* 117–134.

354 Cic. *Cluent.* 135.

355 Cic. *Cluent.* 136–138.

356 Cic. *Cluent.* 138–142.

357 Stroh 1975. 217.

358 Cic. *Cluent.* 20–41.

359 Cic. *Cluent.* 30.

360 Cic. *Cluent.* 30–32.

we zur Abtreibung und heiratete sie.³⁶¹ Der vierte Mord und die Testamentsfälschung: Mit der Hilfe eines reisenden Giftmischers ermordete Oppianicus seine ehemalige Schwiegermutter Diane, die ihn als Erben eingesetzt hatte, und ließ das Testament, als er die Legate schon früher hatte tilgen lassen, neu schreiben und mit einem falschen Siegel versehen.³⁶² Der fünfte Mord: Oppianicus ließ M. Aurius, den Sohn der Diane, dem seine Mutter vierhunderttausend Sesterzen vermacht hatte, ermorden, von dem er erfuhr, daß er in Kriegsgefangenschaft geraten war und als Sklave in Gallien lebte.³⁶³ Der sechste, siebte und achte Mord: Oppianicus ließ A. Aurius, der ihm wegen der Ermordung des M. Aurius mit einer Anklage gedroht hatte – und drei weitere Bürger aus Larinum – unter dem Vorwand der Proskriptionen töten.³⁶⁴ Der zehnte und elfte Mord: Oppianicus wollte Sasia, die Witwe des A. Aurius heiraten, die aber nicht die Stiefmutter von dessen drei Söhnen werden wollte, und Oppianicus tötete deswegen zwei von seinen drei Söhnen und ließ nur den jüngeren Oppianicus am Leben.³⁶⁵ Die Testamentsfälschung und der zwölfte Mord: Oppianicus ließ, um sich als Erben einsetzen zu lassen, das Testament des Asuvius, eines Bürgers aus Larinum, fälschen und Asuvius ermorden; hiernach bestach er den *triumvir capitalis* Q. Manlius, der eine Untersuchung wegen des Falles in die Wege leiten wollte.³⁶⁶

Cicero ändert diese Chronologie und gibt von den Verbrechen des Oppianicus in folgender Reihenfolge Rechnung: die Ermordung des M. Aurius,³⁶⁷ des A. Aurius und der drei Bürger aus Larinum,³⁶⁸ der zwei Söhne,³⁶⁹ der Cluentia,³⁷⁰ der Schwägerin und des C. Oppianicus, des Bruders,³⁷¹ die Anstiftung zur Abtreibung,³⁷² die Testamentsfälschung und die Ermordung des Asuvius,³⁷³ die Ermordung der Dinaea und die Fälschung ihres Testaments.³⁷⁴ Es stellt sich die Frage, warum Cicero diesen Weg einzuschlagen „gezwungen“ ist.³⁷⁵ Da die *narratio* in keiner direkten Verbindung mit dem Fall des Cluentius steht, kann der Redner auf die einzelnen Fälle nicht so eingehen, daß er diese mit Urkunden oder Zeugenaussagen zu beweisen versuchen könnte, sondern muß sich damit

361 Cic. *Cluent.* 33–35.

362 Cic. *Cluent.* 40–41.

363 Cic. *Cluent.* 21–23.

364 Cic. *Cluent.* 23–25.

365 Cic. *Cluent.* 26–28.

366 Cic. *Cluent.* 36–39.

367 Cic. *Cluent.* 21–23.

368 Cic. *Cluent.* 23–25.

369 Cic. *Cluent.* 26–28.

370 Cic. *Cluent.* 30.

371 Cic. *Cluent.* 30–32.

372 Cic. *Cluent.* 33–35.

373 Cic. *Cluent.* 36–39.

374 Cic. *Cluent.* 40 f.

375 Stroh 1975. 220.

begnügen, den Anschein einer eingehenden Beweisführung zu erwecken.³⁷⁶ Eine eventuelle Beweisführung wäre durch die Unwahrscheinlichkeit des von Cicero vorgetragene Kriminalromans zweifelsohne erschwert worden: Warum sollte der Serienmörder Oppianicus, dem seine eigenen Familienmitglieder zum Opfer fielen, der sich am Vermögen seiner Opfer bereicherte, der die Gattin seines Opfers heiratete, erst fünfzehn Jahre nach seinem ersten Mord zur Verantwortung gezogen worden sein; warum sollte er von mehreren als Erbe eingesetzt worden sein, obwohl es den Testierenden klar gewesen sein muß, daß sie damit ihren baldigen Tod herbeiriefen; warum sollte C. Oppianicus den Mörder seiner Gattin zu seinem Erben gemacht haben; warum sollte Oppianicus nur zwei von seinen Söhnen ermordet und den dritten am Leben gelassen haben; warum sollte Oppianicus Aurius ermordet haben, obwohl er dessen Legat schon früher, als er das Testament der Dianea gefälscht hatte, aus dem Testament tilgte?³⁷⁷ Der Redner versucht die hier angeführten Gegenargumente erst gar nicht zu widerlegen, sondern er ist vielmehr bemüht, daß diese seiner Hörschaft gar nicht in den Sinn kommen, d. h. er arbeitet anstatt mit offensichtlichen Lügen, mit subtilen Verschleierungen und raffiniertem Verschweigen, bzw. mit der willkürlichen Anordnung der Dramaturgie der Ereignisse. Daß sein Bestreben von Erfolg gekrönt wurde, wird auch dadurch bewiesen, daß auch die späteren Kommentatoren keinen Verdacht geschöpft haben und erst Winfried Stroh versucht hat, den tatsächlichen Hergang der Ereignisse zu rekonstruieren.

Daß Cicero die Ermordung des M. Aurius an erster Stelle behandelt hatte, erwies sich als meisterhafter Kunstgriff, da er als „Beweis“ für die um den Fall entstandenen Gerüchte und die von A. Aurius ausgesprochenen Drohungen,³⁷⁸ bzw. für das Ausbleiben des Prozesses den Mißbrauch der sullanischen Proskriptionen, d. h. die Ermordung des A. Aurius mit Hilfe politischer Machenschaften vorbrachte.³⁷⁹ Mit dem politischen Einfluß des Oppianicus konnte der Redner zugleich erklären, warum der Serienmörder Oppianicus erst fünfzehn Jahre nach seinem ersten Mord zur Verantwortung gezogen worden ist.³⁸⁰ Die Fragen, die in Verbindung mit dem Tod der Dianea und ihrem Testament gestellt werden könnten, umgeht Cicero mit genauso großer Genialität. Als er Dianea zum ersten Mal erwähnt, spricht er bloß von ihrer Krankheit und ihrem Tod bzw. über die Existenz ihres Testaments, übergeht aber die Testamentsfälschung,³⁸¹ und bringt erst später – nach einer kataraktartigen Aufzählung der Verbrechen des Oppianicus, was den neuen Mord gleichsam logisch macht – die Ermordung der Dianea

376 Michel 1960. 257 ff.

377 Stroh 1975. 221.

378 Cic. *Cluent.* 23.

379 Kroll 1924. 176.

380 Stroh 1975. 222.

381 Cic. *Cluent.* 21 f.

und die Tatsache der Testamentsfälschung zur Sprache.³⁸² Daß Oppianicus bereit war, seine eigenen Söhne zu ermorden, erklärt Cicero nicht aus dem Charakter des Oppianicus, sondern aus dem der Sassia, die zur Eheschließung nur unter dieser Voraussetzung ihr Einverständnis gab – das von der den Mörder ihres Gatten heiratenden Sassia gezeichnete düstere Portrait³⁸³ schließt den Mord nicht aus, sondern macht ihn gerade wahrscheinlich.³⁸⁴ Der Mangel an Beweisen hält Cicero davon nicht ab, aus der Not eine Tugend zu machen und die Richter daran zu erinnern, daß ihre Empörung im Vergleich zur Empörung jener Richter, die vor acht Jahren den Fall des Oppianicus untersucht und die Zeugenaussagen angehört hatten, als gering erscheinen wird.³⁸⁵

Die Ermordung der Cluentia (der ersten Gattin des Cluentius), der Schwägerin und des C. Oppianicus (des Bruders) tut Cicero – angeblich um seine Rede nicht in die Länge zu ziehen – in aller Kürze ab. Allerdings veranlaßt die Erwähnung der Cluentia nach Sassia – von der Cicero nicht behauptet, daß sie bis zu dessen Tod die Gattin des Oppianicus geblieben ist – die Hörschaft mit gutem Grund zu jener Vermutung, daß Cluentia erst später, nach Sassia zur Gattin des Oppianicus wurde, und es kommt in ihnen der Verdacht nicht hoch, daß der Redner von Ereignissen vor dem Jahre 82 spricht. Es steht außer Zweifel: Ciceros Ziel muß es gewesen sein, die Chronologie und damit auch die Hörschaft gänzlich zu verwirren, da er die hier aufgezählten Morde nicht beweisen, höchstens beklagen konnte.³⁸⁶ Jene Geschenke, die Oppianicus Magia, der Witwe seines Schwagers gegeben hat, lassen zwar nur auf Heiratsabsichten schließen, aber Cicero stellt sie als *merces abortionis* dar, indem er sie mit der auf Anstiftung des Oppianicus vorgenommene Abtreibung von Magia in Verbindung bringt.³⁸⁷ Um die Ermordung der Diane und die Fälschung ihres Testaments glaubhaft erscheinen zu lassen,³⁸⁸ fügt hier Cicero die Ermordung des Asuvius ein – in dessen Testament Oppianicus als Haupterbe eingesetzt worden ist –, was durch die Aussage des Avilius, eines Komplizen des Oppianicus unterstützt wird. Hierdurch wird das Beerben seiner Opfer zu einem der Hauptmotive der Untaten des Oppianicus,³⁸⁹ was die Ermordung der Diane und die Fälschung ihres Testaments nur zu einer Steigerung der Motive des Asuvius-Falles macht.³⁹⁰

Die *narratio* der *Cluentiana* ist ein Paradebeispiel für den *ordo artificialis* – bzw. für den *mos Homericus*³⁹¹ –, in der die von der *utilitas causae* bedingte Stra-

382 Cic. *Cluent.* 40 f.

383 Cic. *Cluent.* 12–16.

384 Stroh 1975. 222.

385 Cic. *Cluent.* 29.

386 Stroh 1975. 223.

387 Cic. *Cluent.* 34.

388 Cic. *Cluent.* 40 f.

389 Cic. *Cluent.* 36–39.

390 Stroh 1975. 224.

391 Quint. *inst.* 7, 10, 11.

tegie die Stelle der als Tugend angerechneten *perspicuitas* übernimmt. Aufgrund dieser Strategie werden einerseits bei der Kette, andererseits bei der Darstellung der inneren Struktur der Ereignisse die glaubhafteren und besser belegbaren Elemente vor die schwer beweisbaren – oder gar unbeweisbaren – gestellt, damit gleichsam der Kredit und der Grund für die letzteren geschaffen werden.³⁹²

Konklusionen

Um die Bravouren der *Cluentiana* technisch zusammenzufassen: Mit der getrennten Behandlung der Anklagepunkte wegen Bestechung und Giftmord verdoppelt Cicero sowohl die *narratio*, als auch die *argumentatio*; er fügt die normalerweise der *narratio* folgende *propositio* unmittelbar nach dem *prooemium* ein; bei der Behandlung sowohl des ersten, als auch des zweiten Anklagepunktes verschmelzen die *argumentatio* und die *narratio* ineinander; die als Abschluß eingefügte *peroratio* fließt direkt aus der *narratio*; die *extra causam* eingefügten Erzählungen, die freie Behandlung der Chronologie bzw. die gleichzeitige Verwendung des *status collectionis* und des *status coniecturalis* verstärken zusammen die Positionen des Verteidigers. Diese forensische Taktik versetzt den Leser bzw. den Hörer gerade deswegen in Erstaunen, weil er kein einziges Mal das Gefühl bekommt, als wäre er das Opfer einer vorsätzlichen Irreführung seitens von Cicero, und was mehr ist: Die Teile der Erzählung reihen sich in einer scheinbar logischen Kette so aneinander, daß außer Stroh fast alle Kommentatoren der Rede von der von Cicero aufgestellten Ordnung der Ereignisse ausgingen und versuchten, den historischen Tatbestand zu rekonstruieren.³⁹³

Cicero selbst beruft sich als beispielhaftes Exempel der Mischung der drei Stilarten auf seine *Cluentiana*,³⁹⁴ in der das in die Länge gezogene Exordium, die nüchtern kurzen Beschreibungen, die präzise Argumentation, die farbigen Erzählungen, die emotionalen Begründungen, der Pathos und die Ironie, der sprachliche Humor und die mit Leidenschaft eingepprägten Stichwörter, die zutreffenden Charakterisierungen, die auch Übertreibungen nicht entbehrenden Verallgemeinerungen, die mit Wucht gestellten Fragen und die invektivenartigen Exkurse in einer sonst nirgends gesehenen Harmonie verflochten werden.³⁹⁵ Cluentius wurde – dank Cicero – freigesprochen, aber, wie wir es von Quintilian erfahren können, gestand der Redner auch zu, daß dies nur mit der geschickten Manipulation der Richter erreicht werden konnte.³⁹⁶ Vielleicht auch deswegen betrachtete Cicero seine Rede für Cluentius als eine der Höchstleistungen seiner rednerischen Laufbahn,³⁹⁷ wo

392 Stroh 1975. 224 f.

393 Stroh 1975. 226 f.

394 Cic. Or. 103. Vgl. Humbert 1938. 280.

395 Classen 1985. 105.

396 Quint. inst. 2, 17, 21.

397 Cic. Or. 107 f.

ihm sowohl Quintilian,³⁹⁸ als auch Plinius der Jüngere, der diese *oratio* als die hervorragendste Gerichtsrede Ciceros lobpreiste, beipflichteten.³⁹⁹ Die Rede ist wahrlich beispielhaft gestaltet: Der Redner wechselt meisterhaft die Stilarten, bringt Pathos, einfache Beschreibungen und Humor miteinander in Einklang, stellt mit großer Präzision abenteuerliche Ereignisse und dramatische Persönlichkeiten dar und verbindet die Zeitebenen und Argumente plastisch miteinander, ohne – außer es steht in seinem Interesse – den Tatbestand noch rätselhafter zu machen. Er fesselte bis zum Schluß die Aufmerksamkeit seiner Hörerschaft und lenkte die Entscheidung der Richter in die von ihm gewünschte Richtung, da es ihm gelang – wie er es später selber gestand – ihnen Sand in die Augen zu streuen.⁴⁰⁰

Literatur

- BOYANCÉ, P. 1941. Cum dignitate otium. *Revue des Études Anciennes* 43. 172–191.
- BÜCHNER, K. 1954. Summum ius summa iniuria. *Historisches Jahrbuch* 73. 11–35.
- CARCATERRA, A. 1971. Ius summum saepe summast malitia. In *Studi in onore di E. Volterra, IV*. Milano, 627–665.
- CLASSEN, C. J. 1965. Cicero, Pro Cluentio 1-11 im Licht der rhetorischen Theorie und Praxis. *Rheinisches Museum* 108.104–142.
- CLASSEN, C. J. 1972. Die Anklage gegen A. Cluentius Habitus (66 v. Chr. Geb.). *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 89. 1–17.
- CLASSEN, C. J. 1978. Cicero, the Laws, and the Law-Courts. *Latomus, Revue des Etudes Latines* 37. 597–619.
- CLASSEN, C. J. 1985. *Recht, Rhetorik und Politik. Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie*. Darmstadt.
- CLOUD, J. D. 1969. The primary purpose of the lex Cornelia de sicariis. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 86. 258–268.
- FUHRMANN, M. 1960. Cum dignitate otium – Politisches Programm und Staatstheorie bei Cicero. *Gymnasium* 67. 481–500.
- FUHRMANN, M. 1970. Interpretatio – Notizen zur Wortgeschichte. In Liebs, D. (Hrsg.) *Symptotica F. Wieacker*. Göttingen, 80–110.

398 Quint. *inst.* 4, 1, 35; 6, 5, 9.

399 Plin. *epist.* 1, 20, 4.

400 Quint. *inst.* 2, 17, 21.

- FUHRMANN, M. 1971. Philologische Bemerkungen zur Sentenz 'Summum ius, summa iniuria'. In: *Studi in onore di E. Volterra, II*. Milano, 53–81.
- HOENIGSWALD, G. S. 1962. The murder charges in Cicero's Pro Cluentio. *Transactions of the American Philological Association* 93. 109–123.
- HUMBERT, J. 1938. Comment Cicéron mystifia les juges de Cluentius. *Latomus, Revue des Etudes Latines* 16. 275–296.
- HUMBERT, J. 1925. *Les plaidoyers écrits et les plaidoiries réelles de Cicéron*. Paris.
- KÖHLER, Ch. 1968. *Die Proömientechnik in Ciceros Reden: Ein Beitrag zum Verhältnis von rhetorischer Theorie und rednerischer Praxis bei Cicero*. Dissertation. Jena.
- KROLL, W. 1924. Ciceros Rede für Cluentius. *Neue Jahrbücher für das klassische Altertum* 53. 174–184.
- KUNKEL, W. 1962. *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit*. München.
- MICHEL, A. 1960. *Rhétorique et philosophie chez Cicéron. Essai sur les fondements philosophiques de l'art de persuader*. Paris.
- MOLNÁR, I. 1998. Tanúvallomások (kínvallatás) értékelése a bűnösség megállapításánál az ókori római büntetőjogban. *Acta Juridica et Politica Univ. Szegediensis* 53. 243–250.
- MOMMSEN, Th. 1875. *Römische Geschichte, III*. Berlin.
- MOMMSEN, Th. 1899. *Römisches Strafrecht*. Leipzig.
- NÓTÁRI, T. 2006. Summum ius summa iniuria – Comments on the Historical Background of a Legal Maxim of Interpretation. *Acta Juridica Hungarica* 45/1–2. 301–321.
- NÓTÁRI, T. 2009. Cum dignitate otium – Staatsgedanke und forensischen Taktik in Ciceros Rede Pro Sestio. *Revue Internationale des Drets de l'Antiquité* 56. 91–114.
- NÖRR, D. 1978. Cicero-Zitate bei den klassischen Juristen. Zur Bedeutung literarischer Zitate bei den Juristen und zur Wirkungsgeschichte Ciceros. In *Ciceroniana. Atti del III Colloquium Tullianum*. Roma, 111–150.
- PUGLIESE, G. 1970. Aspetti giuridici della Pro Cluentio di Cicerone. *Iura* 21. 155–181.
- RIZZO, S. 1983. *Catalogo dei codici della Pro Cluentio Ciceroniana*. Genova.
- ROBINSON, O. 1981. Slaves and the Criminal Law. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 98. 213–254.

- SCHUMACHER, L. 1982. *Servus Index. Sklavenverhör und Sklavenanzeige im republikanischen und kaiserzeitlichen Rom. Forschungen zur antiken Sklaverei 15.* Wiesbaden.
- STRASBURGER, H. 1931. *Concordia ordinum. Eine Untersuchung zur Politik Ciceros.* Leipzig.
- STROH, W. 1975. *Taxis und Taktik. Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden.* 1975.
- STROUX, J. 1926. *'Summum ius, summa iniuria' Ein Kapitel der Geschichte der interpretatio iuris.* Berlin–Leipzig.
- VOLKMANN, R. 1885. *Die Rhetorik der Griechen und Römer.* Leipzig.
- WIRSZUBSKI, Ch. 1954. Cicero's cum dignitate otium – A Reconsideration. *Journal of Roman Studies* 44. 1–13.